ECONSTOR
Make Your Publications Visible.

A Service of

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics

Augurzky, Boris; Haering, Alexander; Reif, Simon

Research Report

Ausbildungspauschalen für die generalistische Pflegeausbildung in NRW

RWI Projektberichte

Provided in Cooperation with:
RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung, Essen

Suggested Citation: Augurzky, Boris; Haering, Alexander; Reif, Simon (2019) : Ausbildungspauschalen für die generalistische Pflegeausbildung in NRW, RWI Projektberichte, RWI - Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung, Essen

This Version is available at:
https://hdl.handle.net/10419/202064

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

WWW.ECONSTOR.EU

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

Projektbericht

RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung

Ausbildungspauschalen für die generalistische Pflegeausbildung in NRW
Endbericht

Projektbericht im Auftrag der Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen

Januar 2019

Impressum

Herausgeber:

RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung

Hohenzollernstraße 1–3 | 45128 Essen, Germany

Postanschrift:

Postfach 10 30 54 | 45030 Essen, Germany

Fon: +49 201–81 49-0 | E-Mail: rwi@rwi-essen.de
www.rwi-essen.de

Vorstand

Prof. Dr. Christoph M. Schmidt (Präsident)

Prof. Dr. Thomas K. Bauer (Vizepräsident)

Dr. Stefan Rumpf

© RWI 2019

Der Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit Genehmigung des RWI gestattet.

RWI Projektbericht

Schriftleitung: Prof. Dr. Christoph M. Schmidt

Gestaltung: Daniela Schwindt, Magdalena Franke, Claudia Lohkamp

Ausbildungspauschalen für die generalistische Pflegeausbildung in NRW
Endbericht

Projektbericht im Auftrag der Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen

Januar 2019

Projektteam
Prof. Dr. Boris Augurzky (Leiter), Alexander Haering und Dr. Simon Reif

Fachliche Begleitung
Birgitta Lorke und Norbert Schmitt (Curacon)

Das Projektteam dankt Rüdiger Budde, Fabian Dehos, Claudia Lohkamp, Sandra Schaffner und Svenja Wissing für die hilfreiche Unterstützung bei der Erstellung des Berichts.

Projektbericht

RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung

Ausbildungspauschalen für die generalistische Pflegeausbildung in NRW Endbericht

Projektbericht im Auftrag der Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen

Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung 5

1. Einleitung 7

2. Erhebung der Ist-Kosten 10
2.1 Fragebogen 10
2.2 Feldphase 10

3. Kosten der Pflegeausbildung 2017 11
3.1 Schulische Ausbildung 2017 12
3.2 Praktische Ausbildung 2017 15

4. Kosten der Pflegeausbildung ab 2020 19
4.1 Schulische Ausbildung ab 2020 20
4.2 Praktische Ausbildung ab 2020 25

5. Anlauf- und Umstellungskosten sowie Investitions- und Mietkosten 30
5.1 Weiterqualifikation zum Masterabschluss 30
5.2 Anlauf- und Umstellungskosten 31
5.3 Investitions- und Mietkosten 32

6. Fazit 33

7. Anhang 35
7.1 Anlage 1 PflAFinV 35
7.2 Fragebogen 37
7.3 Ergänzende Tabellen 56

8. Literatur 58

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1 Grundgesamtheit und Rücklauf 11
Tabelle 2 Kennzahlen zur schulischen Pflegeausbildung aus eigener Befragung und IAT/UDE 2017 12
Tabelle 3 Kosten der schulischen Pflegeausbildung aus eigener Befragung und IAT/UDE 2017 15
Tabelle 4 Kennzahlen zur praktischen Pflegeausbildung aus eigener Befragung Krankenhäuser und IAT/UDE 2017 16
Tabelle 5 Kennzahlen zur praktischen Pflegeausbildung nach Einrichtungsart aus eigener Befragung 18
Tabelle 6 Kosten der praktischen Pflegeausbildung aus eigener Befragung Krankenhäuser und IAT/UDE 2017 19
Tabelle 7 Kennzahlen zur schulischen Pflegeausbildung bei Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben, eigene Berechnung 2020 und IAT/UDE 2020 21
Tabelle 8 Kosten der schulischen Pflegeausbildung bei Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben, eigene Berechnung 2020 und IAT/UDE 2020 22
Tabelle 9 Kosten der schulischen Pflegeausbildung 2020 und 2021 bei Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben - Aufschlüsselung nach Anlage 1 der PflAFinV 23
Tabelle 10 Kosten der schulischen Pflegeausbildung 2020 – Szenarien Masterqualifikation 24
Tabelle 11 Kosten der schulischen Pflegeausbildung 2020 - Variation Anzahl Schulen 25
Tabelle 12 Kosten der schulischen Pflegeausbildung 2020 - Variation Anzahl Schüler 25

Tabelle 13 Kennzahlen zur praktischen Pflegeausbildung bei Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben, eigene Berechnung 2020 und IAT/UDE 2020 26
Tabelle 14 Kosten der praktischen Pflegeausbildung bei Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben, eigene Berechnung 2020 und IAT/UDE 2020 28
Tabelle 15 Kosten der praktischen Pflegeausbildung 2020 und 2021 bei Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben - Aufschlüsselung nach Anlage 1 der PflAFinV 29
Tabelle 16 Kosten der praktischen Pflegeausbildung 2020 abhängig von Praxisanleitungsstunden 30
Tabelle 17 Geschätzte Kosten für Masterqualifikation aus Befragung 31
Tabelle 18 Geschätzte Anlauf- und Umstellungskosten der schulischen Pflegeausbildung aus Befragung 32
Tabelle 19 Geschätzte Investitions- und Mietkosten pro Schüler aus Befragung 33
Tabelle 20 Ermittelte Kosten der Pflegeausbildung im Jahr 2020 und 2021 33
Tabelle A.1 Kosten der Pflegeschule nach Anlage 1 der PflAFinV 35
Tabelle A.2 Kosten des Trägers der praktischen Ausbildung nach Anlage 1 der PflAFinV 36
Tabelle A.3 Aktualisierung IAT/UDE Schulische Ausbildung 2017 56
Tabelle A.4 Aktualisierung IAT/UDE Praktische Ausbildung 2017 56
Tabelle A.5 Aktualisierung IAT/UDE Schulische Ausbildung 2020 57
Tabelle A.6 Aktualisierung IAT/UDE Praktische Ausbildung 2020 57
Tabelle A.7 Berechnung Nettoarbeitsstunden NRW 58

Zusammenfassung

Bedingt durch den demografischen Wandel in der Gesellschaft und den damit verbundenen Herausforderungen für das deutsche Gesundheitssystem, insbesondere für die Pflege, sollen mit Hilfe des 2017 erlassenen Pflegeberufegesetzes (PflBG) die Weichen für die Zukunft der Pflege neu gestellt werden. Ab dem 1. Januar 2020 werden die drei Ausbildungsberufe (i) Gesundheits- und Krankenpflege, (ii) Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie (iii) Altenpflege in eine neue „generalistische Ausbildung“ zusammengeführt.

Mit der generalistischen Ausbildung wird auch die Finanzierung der Pflegeausbildung neu geregelt. Die Pflegeschulen sowie die Träger der praktischen Ausbildung erhalten für einen zukünftigen Zeitraum ein Ausbildungsbudget zur Finanzierung der Ausbildungskosten. Es soll die Kosten der Ausbildung bei wirtschaftlicher Betriebsgröße und wirtschaftlicher Betriebsführung decken. Die Ausbildungskosten der Pflegeschulen sowie der Träger der praktischen Ausbildung werden ab dem Jahr 2020 als Pauschalbudgets finanziert. Dabei wird zwischen Pauschalen für die Pflegeschulen und Pauschalen für die Träger der praktischen Ausbildung differenziert. Die Pauschalen sind alle zwei Jahre anzupassen.

Die zu finanzierenden Tatbestände zur Festlegung der Höhe der Pauschalen werden in der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) konkretisiert. Die Pauschalen haben die prospektiv zu bestimmenden Kosten der Pflegeausbildung bei Einhaltung aller Qualitätsvorgaben des Pflegeberufegesetzes und der landesrechtlichen Vorgaben vollständig widerzuspiegeln. So wird für die Pflegeschulen künftig z.B. ein Lehrer-Schüler-Verhältnis von 1 zu 20 vorgegeben. Unter Berücksichtigung von Übergangs- und Bestandsschutzregelungen wird für die Lehrkräfte eine Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau als Mindestanforderung verpflichtend. Die Träger der praktischen Ausbildung haben im Rahmen der generalistischen Pflegeausbildung z.B. sicherzustellen, dass die zu gewährende Praxisanleitung im Umfang von mindestens 10 Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit, geplant und strukturiert auf Grundlage eines vereinbarten Ausbildungsplanes stattfindet. Im Hinblick auf die Befähigung zum Praxisanleiter werden eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden und eine kontinuierliche, insbesondere berufspädagogische Fortbildung im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich vorgegeben.

Ziel dieses Gutachtens ist es, die pauschalierungsfähigen Kosten für die generalistische Pflegeausbildung in NRW zu ermitteln. Hierbei werden Daten zu den Ist-Kosten der Ausbildung aus dem Jahr 2017 herangezogen, die im Rahmen einer Online-Befragung für die Erstellung dieses Gutachtens repräsentativ erhoben wurden. Die Befragung erfolgte im zweiten Halbjahr 2018 in Schulen für Gesundheits- und (Kinder)Krankenpflege, Fachseminaren für Altenpflege, ausbildenden Krankenhäusern sowie ausbildenden Altenpflegeeinrichtungen in NRW.

Auf Basis der Befragungsdaten stellen wir die Ist-Kosten der Pflegeausbildung im Jahr 2017 dar und vergleichen sie mit den geschätzten Kosten aus einem früheren Gutachten des Instituts Arbeit und Technik der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen und des Lehrstuhls für Medizinmanagement der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Universität Duisburg-Essen (kurz IAT/UDE) im Auftrag des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen vom Juni 2016. In diesem Gutachten wurde – neben einer deutschlandweiten Betrachtung – auch eine gesonderte Berechnung der Ausbildungskosten für NRW vorgenommen. Auf dieser Basis und unter Berücksichtigung der neuen gesetzlichen Qualitätsanforderungen an die Pflegeschulen und an die Träger der praktischen Ausbildung berechnen wir die Pauschalen für die Jahre 2020 und 2021. Sie werden ebenfalls mit

den Schätzungen in IAT/UDE verglichen. Dazu aktualisieren wir die von IAT/UDE gemachten Annahmen.

Unsere Ergebnisse zeigen, dass die Kosten für einen Schüler an einer Schule für Gesundheits- und (Kinder)Krankenpflege im Jahr 2017 mit 6 178 € höher lagen als an den Fachseminaren für Altenpflege mit 4 368 €. Zu einem wesentlichen Teil ist dies darauf zurückzuführen, dass das Lehrer-Schüler-Verhältnis in den Schulen für Gesundheits- und (Kinder)Krankenpflege im Jahr 2017 um rund 35 Prozent höher war als in den Fachseminaren für Altenpflege. Die von uns auf das Jahr 2017 aktualisierte Schätzung von IAT/UDE liegt mit 5 779 € dazwischen. Unter Beachtung aller Qualitätsvorgaben des Pflegeberufegesetzes und der landesrechtlichen Vorgaben ergeben sich nach unseren Berechnungen im Jahr 2020 Ausbildungskosten der Pflegeschulen je Schüler in Höhe von 8 211 €. Der auf das Jahr 2020 angepasste Wert bei IAT/UDE liegt bei 7 675 € je Schüler. Der Unterschied kommt vor allem dadurch zustande, dass wir in der Datenerhebung insbesondere die Gemeinkosten in der schulischen Ausbildung und die Kosten der nebenberuflichen Lehrkräfte besser erfassen konnten. Für das Jahr 2021 kommen wir auf einen Wert von 8 434 € je Schüler.

Die Kosten der praktischen Ausbildung im Jahr 2017 lagen auf Basis unserer Daten bei 5 872 € pro Auszubildendem, leicht über dem auf das Jahr 2017 aktualisierten Wert von 5 407 € bei IAT/UDE. Auffällig ist, dass die Kosten der Praxisanleitung in unseren Daten deutlich niedriger liegen als von IAT/UDE angenommen. Demgegenüber stehen die erhobenen Sach- und Gemeinkosten der praktischen Ausbildung, die von IAT/UDE nicht berücksichtigt wurden. Unter Beachtung aller Qualitätsvorgaben des Pflegeberufegesetzes und der landesrechtlichen Vorgaben ergeben sich nach unseren Berechnungen Kosten der praktischen Ausbildung je Auszubildendem in Höhe von 8 040 € für 2020 und 8 264 € für 2021. Der auf das Jahr 2020 angepasste Wert bei IAT/UDE liegt bei 5 759 €. Der Unterschied kommt vor allem durch die zusätzliche Berücksichtigung der Sach- und Gemeinkosten der praktischen Ausbildung sowie deutlich höhere Kosten für die Qualifizierung sowie die Fort- und Weiterbildung der Praxisanleiter zustande.

Auf Basis unserer Befragungsdaten und unter Berücksichtigung der neuen gesetzlichen Qualitätsanforderungen an die Pflegeschulen und an die Träger der praktischen Ausbildung ergeben sich damit zusammenfassend folgende Ergebnisse im Überblick:

Tabelle

Ermittelte Kosten der Pflegeausbildung im Jahr 2020 und 2021

Kosten pro Schüler, pro Jahr in €	2020	2021
Schulische Ausbildung	8 211	8 434
Praktische Ausbildung	8 040	8 264

Quelle: eigene Datenerhebung. Kosten der Pflegeausbildung bei Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben. Details siehe Tabelle 9 und Tabelle 15.

Neben den pauschalierungsfähigen Ausbildungskosten haben wir die Einrichtungen im Rahmen unserer Befragung gebeten, zusätzlich Angaben bzw. Schätzungen zu Anlauf- und Umstellungskosten sowie zu Investitions- und Mietkosten zu machen. Diese Kosten finden in den Pauschalen zwar keine Berücksichtigung, sie vermitteln jedoch einen Eindruck über die zusätzlich entstehende Last für die ausbildenden Einrichtungen. Die geschätzten Kosten der Pflegeschulen für die Masterqualifikation von Lehrkräften liegen pro Schüler bei durchschnittlich 63 €. Die geschätzten Anlauf- und Umstellungskosten der Pflegeschulen belaufen sich auf durchschnittlich 646 € pro Schüler. Ausbildende Krankenhäuser beziffern die durch das PflBG entstehenden Anlaufkosten mit durchschnittlich 577 € pro Auszubildendem.

Schulen für Gesundheits- und (Kinder)Krankenpflege und Fachseminare für Altenpflege kommen auf einen kumulierten Investitionsbedarf 2019 bis 2023 von durchschnittlich 4 191 € pro Schüler (838 € pro Schüler und Jahr). Weitere 2 202 € pro Schüler werden von den Schulen und Fachseminaren für den zusätzlichen Investitionsbedarf durch die Umstellung im Rahmen des PflBG erwartet. Sofern Räumlichkeiten für die schulische Ausbildung angemietet wurden, betrug die Jahresmiete 2017 der Schulen und Fachseminare pro Schüler durchschnittlich 583 €.

1. Einleitung

Bedingt durch den demografischen Wandel in der Gesellschaft und den damit verbundenen Herausforderungen für das deutsche Gesundheitssystem, insbesondere für die Pflege, sollen mit Hilfe des am 17. Juli 2017 erlassenen Pflegeberufegesetzes (PflBG) die Weichen für die Zukunft der Pflege neu gestellt werden. Ab dem 1. Januar 2020 werden die drei Ausbildungsberufe (i) Gesundheits- und Krankenpflege, (ii) Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie (iii) Altenpflege in eine neue „generalistische Ausbildung“ zusammengeführt.

Alle Auszubildenden erhalten zwei Jahre lang eine gemeinsame, generalistisch ausgerichtete Ausbildung, in der sie einen Vertiefungsbereich in der praktischen Ausbildung wählen. Auszubildende, die im dritten Ausbildungsjahr die generalistische Ausbildung fortsetzen, erwerben den Berufsabschluss „Pflegefachfrau“ bzw. „Pflegefachmann“. Auszubildende, die ihren Schwerpunkt in der Pflege alter Menschen oder der Versorgung von Kindern und Jugendlichen sehen, können wählen, ob sie – statt die generalistische Ausbildung fortzusetzen – einen gesonderten Abschluss in der Altenpflege oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflege erwerben wollen.

Die genauen Ausbildungs- und Prüfungsmodalitäten sind in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) festgelegt. Hierdurch soll vor allem der Zugang zu einem breiten Tätigkeitsfeld in der Pflege gesichert werden, sodass die Auszubildenden dazu befähigt werden, Menschen in allen Versorgungsbereichen sowie in allen Altersstufen zu versorgen. Mit der generalistischen Ausbildung wird auch die Finanzierung der Pflegeausbildung neu geregelt (§§ 26 bis 36 PflBG). Sie erfolgt zukünftig einheitlich im Rahmen landesweiter Umlageverfahren über Ausgleichsfonds (auch zuständige Stellen genannt), die in den Bundesländern einzurichten sind. In Nordrhein-Westfalen (NRW) wurde die zuständige Stelle bei der Bezirksregierung Münster eingerichtet.

Durch die landesweiten Umlageverfahren werden ausbildende und nicht ausbildende Einrichtungen gleichermaßen zur Finanzierung der generalistischen Pflegeausbildung herangezogen. In die Ausgleichsfonds zahlen alle Krankenhäuser und alle Pflegeeinrichtungen ein. In geringerem Umfang beteiligen sich die Bundesländer sowie die soziale Pflegeversicherung und die private Pflegepflichtversicherung. Aus den Ausgleichsfonds werden zukünftig die Ausbildungskosten der Pflegeschulen (aktuell noch Schulen für Gesundheits- und (Kinder)Krankenpflege und Fachseminare für Altenpflege) sowie der Träger der praktischen Ausbildung (ausbildende Krankenhäuser, ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen) gezahlt.

Die Pflegeschulen sowie die Träger der praktischen Ausbildung erhalten für einen zukünftigen Zeitraum (Finanzierungszeitraum) ein Ausbildungsbudget zur Finanzierung der Ausbildungskosten. Das Ausbildungsbudget des Trägers der praktischen Ausbildung umfasst auch die Ausbildungskosten der weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen; es setzt sich zusammen aus den voraussichtlichen Mehrkosten der Ausbildungsvergütung und aus den Kosten der praktischen Ausbildung je Auszubildender oder je Auszubildendem.

Das Ausbildungsbudget soll die Kosten der Ausbildung bei wirtschaftlicher Betriebsgröße und wirtschaftlicher Betriebsführung decken. Die Ausbildungskosten der Pflegeschulen sowie der

Träger der praktischen Ausbildung werden ab dem Jahr 2020 als sogenannte Pauschalbudgets finanziert (§ 30 PflBG).[1] Zur Umsetzung der Pauschalbudgets wird zwischen Pauschalen für die Pflegeschulen und Pauschalen für die Träger der praktischen Ausbildung differenziert. Pauschalierungsfähige Ausbildungskosten sind die Kosten der praktischen Ausbildung einschließlich der Kosten der Praxisanleitung. Zu den Ausbildungskosten gehören auch die Betriebskosten der Pflegeschulen einschließlich der Kosten der Praxisbegleitung. Keiner Pauschalierung zugänglich sind die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung (§ 30 Abs. 1 PflBG).[2] Nicht zu den Ausbildungskosten gehören die Investitionskosten (§ 27 Abs. 1 PflBG).[3]

Die Finanzierung der Ausbildungskosten im Rahmen der generalistischen Pflegeausbildung verfolgt dabei das Ziel, bundesweit eine wohnortnahe qualitätsgesicherte Ausbildung sicherzustellen, eine ausreichende Zahl qualifizierter Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner auszubilden, Nachteile im Wettbewerb zwischen ausbildenden und nicht ausbildenden Einrichtungen zu vermeiden, die Ausbildung in kleineren und mittleren Einrichtungen zu stärken und wirtschaftliche Ausbildungsstrukturen zu gewährleisten (§ 26 Abs. 1 PflBG). Wesentliche Voraussetzung hierfür ist die Festlegung kostendeckender Pauschalbeträge.

Die zu finanzierenden Tatbestände zur Festlegung der Höhe der Pauschalen werden in § 3 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) konkretisiert. Die Pauschalen haben die prospektiv zu bestimmenden Kosten der Pflegeausbildung bei Einhaltung aller Qualitätsvorgaben des Pflegeberufegesetzes und der landesrechtlichen Vorgaben vollständig widerzuspiegeln. Die berücksichtigungsfähigen Kosten sind dabei anhand der in Anlage 1 der PflAFinV aufgeführten Kostentatbestände zu bestimmen.

Ziel dieses Gutachtens ist es, die pauschalierungsfähigen Kosten für die generalistische Pflegeausbildung in NRW zu ermitteln. Hierbei werden nach § 3 Abs. 4 PflAFinV Daten zu den Ist-Kosten der Ausbildung aus dem Jahr 2017 herangezogen. Auf dieser Basis und unter Berücksichtigung

[1] Nach § 29 Abs. 5 PflBG erfolgt das Ausbildungsbudget als Pauschalbudget nach § 30 PflBG. Es wird als Individualbudget vereinbart, wenn dies das jeweilige Land oder die Parteien nach § 29 Abs. 6 PflBG übereinstimmend bis zum 15. Januar des Vorjahres des Finanzierungszeitraums schriftlich erklären. Diese Erklärungen können auch nur für die Finanzierung der Träger der praktischen Ausbildung oder die Finanzierung der Pflegeschulen abgegeben werden.

[2] Die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung gehören nach § 27 PflBG zu den Ausbildungskosten, sind jedoch nicht pauschalierungsfähig. Nach § 29 Abs. 1 PflBG sind die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung dem Ausbildungsbudget des Trägers der praktischen Ausbildung zugeordnet und werden nach § 30 Abs. 4 PflBG direkt vom Träger der praktischen Ausbildung an die zuständige Stelle gemeldet. Nach § 27 Abs. 2 PflBG sind bei der Ermittlung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung Personen in Krankenhäusern und in stationären Pflegeeinrichtungen im Verhältnis 9,5 zu 1 auf die Stelle einer voll ausgebildeten Pflegefachkraft anzurechnen; bei ambulanten Pflegeeinrichtungen erfolgt eine Anrechnung im Verhältnis von 14 zu 1. Im Referentenentwurf des BMG zum Entwurf eines Gesetzes für mehr Sicherheit in der Arzneimittelversorgung (GSAV) ist vorgesehen, dass die vorgenannte Anrechnung nicht für Personen erfolgt, die im ersten Jahr ihrer Ausbildung ausgebildet werden.

[3] Ebenso Mietkosten.

der neuen gesetzlichen Qualitätsanforderungen an die Pflegeschulen und an die Träger der praktischen Ausbildung berechnen wir Pauschalen für die Jahre 2020 und 2021.[4] [5]

Zwei bestehende Gutachten haben sich bereits mit der Abschätzung der Folgekosten der Reform der Pflegeausbildung befasst:

1. Forschungsgutachten zur Finanzierung eines neuen Pflegeberufegesetzes der Prognos AG und des Wissenschaftlichen Instituts der Ärzte Deutschlands gem. e.V. (kurz: Prognos/WIAD) im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit sowie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom Juni 2013 (Überarbeitete Fassung vom Oktober 2013) und
2. Gutachten zur Kosten- und Folgenabschätzung des Entwurfs des Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufereformgesetz) des Instituts Arbeit und Technik der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen und des Lehrstuhls für Medizinmanagement der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Universität Duisburg-Essen (kurz IAT/UDE) im Auftrag des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen vom Juni 2016.

Beide Gutachten leiten aus theoretischen Überlegungen und Erfahrungswerten die Kosten für die Pflegeausbildung im Status quo her und erstellen eine Prognose zur Veränderung der Kosten in den kommenden Jahren. Dabei stellt IAT/UDE eine Erweiterung der Prognos/WIAD Berechnungen dar und nimmt insbesondere eine gesonderte Berechnung der Ausbildungskosten für NRW vor. Tatsächliche Ist-Kosten der Ausbildungseinrichtungen finden allerdings keinen Eingang in diese Berechnungen. Zudem waren im Hinblick auf die jeweiligen Prognosen zur Veränderung der Kosten in den kommenden Jahren zum Zeitpunkt der Abfassung beider Gutachten noch nicht sämtliche neue gesetzliche Qualitätsvorgaben im Rahmen der generalistischen Pflegeausbildung bekannt.

Das hier vorliegende Gutachten ermittelt die künftig zu erwartenden Ausbildungskosten auf Basis einer Befragung von Ausbildungseinrichtungen in NRW zu ihren Ist-Kosten sowie unter Berücksichtigung der neuen gesetzlichen Qualitätsvorgaben. Die Befragung erfolgte in Schulen für Gesundheits- und (Kinder)Krankenpflege, Fachseminaren für Altenpflege, ausbildenden Krankenhäusern sowie ausbildenden ambulanten und stationären Altenpflegeeinrichtungen in NRW.

Im ersten Schritt ermitteln wir mit Hilfe eines Fragebogens die Ist-Kosten der teilnehmenden Ausbildungseinrichtungen (Kapitel 2). Auf Basis der Befragungsdaten stellen wir in Kapitel 3 die Ist-Kosten der Pflegeausbildung nach den Tatbeständen der Anlage 1 der PflAFinV dar und vergleichen sie mit den geschätzten Kosten aus IAT/UDE. Kapitel 4 beschreibt die gesetzlichen Qualitätsvorgaben für die generalistische Pflegeausbildung und ermittelt auf dieser Grundlage die Pauschalen für die Pflegeschulen sowie die Träger der praktischen Ausbildung in den Jahren 2020 und 2021. Sie werden ebenfalls mit den Schätzungen in IAT/UDE verglichen. In Kapitel 5 erfolgt eine Darstellung der Anlauf-, Umstellungs- sowie der Investitions- und Mietkosten im Hinblick auf die generalistische Pflegeausbildung.

---

[4] *§ 7 PflAPrV sieht eine Zwischenprüfung zum Ende des zweiten Ausbildungsdrittels vor, zu der die Länder das Nähere regeln (§ 7 Satz 5 PlfAPrV). In NRW liegen bislang keine entsprechenden Regelungen vor, so dass diesbezüglich entstehende Kosten noch nicht berücksichtigt werden konnten.*

[5] *Nicht berücksichtigt wurden Kosten, die sich ab dem dritten Ausbildungsjahr (2022) dadurch ergeben, dass Auszubildende einen gesonderten Abschluss in der Altenpflege oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflege erwerben können (z. B. durch die Einrichtung zusätzlicher Klassen an den Pflegeschulen).*

2. Erhebung der Ist-Kosten

2.1 Fragebogen

Im Rahmen dieses Gutachtens wurden für das Bundesland Nordrhein-Westfalen ausbildungsgeberseitige Ist-Kosten des Jahres 2017 repräsentativ erhoben. Die Datenerhebung erfolgte über eine Befragung der Ausbildungseinrichtungen mit Hilfe eines Online-Fragebogens. Die Erstellung des Fragebogens orientierte sich an der Anlage 1 der PflAFinV (siehe Tabelle A.1 und A.2 in Anhang 7.1). Die Inhalte und das Design des Fragebogens wurden dabei auf Grundlage mehrerer Expertenworkshops – am 9. und 10. Juli 2018 – mit Vertretern von Schulen für Gesundheits- und (Kinder)Krankenpflege, Fachseminaren für Altenpflege, ausbildenden Krankenhäusern sowie ausbildenden ambulanten und stationären Altenpflegeeinrichtungen in NRW in enger Abstimmung mit der CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellt. Ziel der Expertenworkshops war es, ein Bild über die Operationalisierbarkeit der einzelnen Kostenpositionen im Allgemeinen sowie über die Verfügbarkeit spezifischer Kostendaten bei den Ausbildungseinrichtungen zu bekommen.

Der sich daraus ergebende Online-Fragebogen beinhaltet einen Fragenblock zur schulischen Ausbildung und einen zweiten Fragenblock zur praktischen Ausbildung, wobei für den Fragenblock zur praktischen Ausbildung in der Altenpflege eine auf einzelne Kennzahlen reduzierte Version konzipiert wurde. Abgefragt wurden neben der Zahl der Schüler bzw. Auszubildenden, Personalkosten der schulischen und praktischen Ausbildungseinrichtungen und der Qualifikation des Lehrpersonals, Fahrt- und Organisationskosten sowie durch die Ausbildung anfallende Sach- und Gemeinkosten. Zusätzlich wurden die Einrichtungen befragt, welche geschätzten Mehrkosten im Zuge der Umstellung auf die generalistische Pflegeausbildung erwartet werden.

Bevor der Fragebogen an die Ausbildungseinrichtungen verschickt wurde, nahmen Ende August 2018 zehn ausgewählte Einrichtungen an einem Pretest teil. Das Ausfüllverhalten sowie das qualitative Feedback der Pretest-Teilnehmer flossen in die Fertigstellung des endgültigen Fragebogens ein. Stationäre und ambulante Altenpflegeeinrichtungen erhielten eine angepasste und gekürzte Fassung, um deren Ist-Kosten als Vergleichsgröße in der praktischen Ausbildung ebenfalls heranziehen zu können. Eine vollständige Version des verwendeten Fragebogens findet sich in Anhang 7.2.

2.2 Feldphase

Die Ausbildungseinrichtungen in NRW wurden zunächst zur Teilnahme an der Online-Befragung seitens ihrer jeweiligen Spitzenverbände und Trägerinstitutionen aufgerufen und um die Benennung eines Ansprechpartners gebeten, der vom Forschungsdatenzentrum (FDZ) Ruhr des RWI die Zugangsdaten für den Online-Fragebogen erhielt. Die erste Kontaktaufnahme zu den Verbänden und Institutionen erfolgte hierbei durch die KGNW. Anschließend hat das FDZ eine E-Mail mit einem personalisierten Link zum Online-Fragebogen an die Schulen für Gesundheits- und (Kinder)Krankenpflege und Fachseminare für Altenpflege als Träger der schulischen Ausbildung sowie die ausbildenden Krankenhäuser und ausbildenden ambulanten und stationären Altenpflegeeinrichtungen als Träger der praktischen Ausbildung, die jeweils ihre Teilnahmebereitschaft erklärten, verschickt.

Die Befragung startete am 13. September 2018 und endete am 30. Oktober 2018. Ein Nachfassen bei Einrichtungen, die den Fragebogen trotz vorheriger erklärter Teilnahmebereitschaft nur teilweise oder gar nicht ausgefüllt hatten, erfolgte ab Mitte Oktober im ersten Schritt per E-Mail durch das FDZ und im zweiten Schritt per Kontaktaufnahme durch die KGNW. Für Fragen stand den Teilnehmern für den Befragungszeitraum eine eigens eingerichtete Hotline der CURACON

GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Verfügung. Im gesamten Befragungszeitraum stand den Teilnehmern zudem das RWI für Rückfragen telefonisch und per E-Mail zur Verfügung.

Am Ende der Feldphase lagen annähernd vollständige Daten zu 63 von 131 Schulen für Gesundheits- und (Kinder)Krankenpflege (im Weiteren auch Schulen für G(K)KP genannt), 41 von 178 Fachseminaren für Altenpflege (im Weiteren auch Fachseminare für AP genannt) und 14 Einrichtungen, die beides vorhalten, vor. Diese 118 schulischen Ausbildungseinrichtungen repräsentieren insgesamt 18 936 von 37 231[6] Schülern in der Gesundheits- und (Kinder)Krankenpflege und Altenpflege in NRW (51%). Bei den Trägern der praktischen Ausbildung lagen für 108 von 254 ausbildenden Krankenhäusern und 238 von 3 841 ausbildenden ambulanten und stationären Altenpflegeeinrichtungen Daten vor (Tabelle 1). Diese 346 Einrichtungen repräsentieren insgesamt 10 147 von 37 231 Auszubildenden in der Gesundheits- und (Kinder)Krankenpflege und Altenpflege in NRW (27%).

Alle Angaben wurden um Ausreißer bereinigt und fehlende Werte wurden, wenn möglich, imputiert, sodass möglichst viele Fragebögen in die Untersuchung einfließen konnten.[7] Wurden in Ausbildungseinrichtungen auch Schüler bzw. Auszubildende anderer Ausbildungsberufe unterrichtet bzw. ausgebildet, haben wir die hierfür anfallenden Kosten als nicht berücksichtigungsfähig abgegrenzt.

Tabelle 1
Grundgesamtheit und Rücklauf

	Grundgesamtheit	Fragebögen	Rücklauf in %
Alle schulischen Ausbildungseinrichtungen	309	118	38
Schulen für G(K)KP	131	63	48
Fachseminare für AP	178	41	23
Sowohl Schule als auch Fachseminar	*nb*	14	-
Ausbildende Krankenhäuser und Altenpflegeeinrichtungen	4 095	346	8
Krankenhäuser	254	108	43
Altenpflegeeinrichtungen	3 841	238	6
Stationär	*nb*	138	-
Ambulant	*nb*	94	-
Sowohl ambulant als auch stationär	*nb*	6	-

Quelle: eigene Datenerhebung, LT-NRW-Vorlage 17/805, Anerkennungen der Bezirksregierungen NRW (Stand: Juni 2018). nb: Grundgesamtheit nicht bekannt.

3. Kosten der Pflegeausbildung 2017

Die von uns erhobenen Daten liefern erstmals ein detailliertes Bild über die Ist-Kosten der Pflegeausbildung in NRW. Sie bilden zudem die Grundlage für die Ableitung der Kosten der neuen generalistischen Pflegeausbildung ab 2020 in Kapitel 4. Nachfolgend werden die erhobenen Kosten für das Jahr 2017 dargestellt und außerdem mit den Annahmen aus dem Gutachten von IAT/UDE verglichen. Zu diesem Zweck wurden die Werte aus IAT/UDE auf das Jahr 2017 aktualisiert, um eine Vergleichbarkeit mit unseren Befragungsergebnissen zu erreichen.

[6] *Landtagsvorlage 17/805.*

[7] *Beispielsweise wurde bei auffällig hohen Angaben zu den Lohnkosten pro Vollkraft diese Angabe ersetzt durch den Wert „Lohnkosten Gesamt" dividiert durch die Anzahl an Vollkräften, wenn dieser Wert annähernd dem Mittelwert aus den Angaben der Befragung entsprach.*

3.1 Schulische Ausbildung 2017

Die theoretische Ausbildung von Pflegeschülern erfolgt an Schulen für Gesundheits- und (Kinder)Krankenpflege sowie an Fachseminaren für Altenpflege. Im Jahr 2017 wurden 37 231 Pflegeschüler in NRW an 131 Schulen für Gesundheits- und (Kinder)Krankenpflege sowie an 178 Fachseminaren für Altenpflege ausgebildet. Von den insgesamt 309 schulischen Ausbildungseinrichtungen haben 38 Prozent an unserer Befragung teilgenommen. Diese repräsentieren insgesamt 51 Prozent der Schüler in der Gesundheits- und (Kinder)Krankenpflege und Altenpflege in NRW.

Für einen Vergleich unserer Befragungsdaten zur schulischen Ausbildung mit den Werten aus IAT/UDE haben wir deren Szenario 1 für NRW (siehe S. 88ff. in IAT/UDE) als Grundlage verwendet und auf das Jahr 2017 aktualisiert. In ihrem Szenario 1 legen IAT/UDE die Qualifikationsstruktur der Lehrkräfte an Schulen für Gesundheits- und (Kinder)Krankenpflege sowie Fachseminaren für Altenpflege in NRW zum Stichtag 15. Oktober 2015 für die Berechnung der Personalkosten zugrunde. Außerdem wird von einer Schulleitung pro Schule ausgegangen. Die Kosten der stellvertretenden Schulleitung sind bei IAT/UDE komplett in die Kosten des hauptberuflichen Lehrpersonals integriert. Die Annahmen zu den Kosten des nebenberuflichen Lehrpersonals sowie zu den Sach- und Gemeinkosten[8] pro Schule werden von IAT/UDE unverändert aus Prognos/WIAD übernommen.

Tabelle 2
Kennzahlen zur schulischen Pflegeausbildung aus eigener Befragung und IAT/UDE 2017

	Befragung			IAT/UDE
	Gesamt	Schule	Fachseminar	2017
Stichprobe				
Anzahl Schulen	118	63	41	309
Schüler pro Schule	160	140	154	120
Anzahl Schüler je VK Lehrer	28,8	25,0	33,8	25,0
Schulleitung				
Schulleiter VK pro Schüler	0,0060	0,0069	0,0061	0,0083
Personalkosten VK Schulleiter (in €)	88 513	88 420	81 658	88 824
Stellv. Schulleitung VK pro Schüler	0,0046	0,0052	0,0046	-
Personalkosten VK Stellv. Schulleitung (in €)	77 919	78 689	76 083	-
Hauptamtliches Lehrpersonal				
Lehrkräfte VK pro Schüler	0,0347	0,0399	0,0296	0,0400
Personalkosten VK Lehrkraft (in €)	68 546	70 810	65 804	71 804
Nebenberufliches Lehrpersonal				
Kosten je Unterrichtsstunde Extern (in €)	28,12	30,85	27,13	30,00
Externe Stunden pro Schüler	8,5	5,6	14,1	0,5
Fahrtkostenerstattung Lehrpersonal während Praxisbegleitung				
Anzahl Fahrten Praxisbegl. pro Schüler und Jahr	2,2	2,5	1,7	-
Weg pro Praxisbegleitung (in km)	27,8	19,3	37,3	-
Sachkosten pro Schüler (in €)	460	462	426	953
Gemeinkosten pro Schüler (in €)	1 238	1 680	745	1 201

Quelle: eigene Datenerhebung und IAT/UDE. Zu „Gesamt" zählen auch 14 Einrichtungen die sowohl Schule als auch Fachseminar sind. Kennzahlen aus IAT/UDE aktualisiert auf Basis der im Gutachten genannten Angaben (für Details der Aktualisierung, siehe Tabelle A.3 im Anhang).

Zur Aktualisierung haben wir die Anzahl der schulischen Einrichtungen, die Anzahl der Schüler sowie die Personalkosten der Lehrkräfte anhand der Daten des Jahres 2017 angepasst. Zusätzlich haben wir die von IAT/UDE aus Prognos/WIAD übernommenen Sachkosten auf die aktualisierte

[8] *IAT/UDE bezeichnen die Gemeinkosten in ihrem Gutachten als „Sonstige Kosten".*

Schülerzahl pro Schule umgerechnet und zur besseren Vergleichbarkeit den Block „Betriebskosten des Schulgebäudes“ von den Sachkosten hin zu den Gemeinkosten verschoben, wie es die Anlage 1 der PflAFinV vorsieht. Die Sach- und Gemeinkosten haben wir auf Basis der Inflationsraten der Jahre 2013-2017 angepasst, da IAT/UDE diese ohne Berücksichtigung von zwischenzeitlichen Preissteigerungen aus Prognos/WIAD übernommenen hatte (Tabelle A.1 in Anhang 7.1 für Details). Tabelle 2 fasst die aktualisierten Kennzahlen aus IAT/UDE sowie die wichtigsten Kennzahlen aus unserer Befragung zusammen. Hierbei werden die Antworten für alle schulischen Einrichtungen präsentiert sowie für die Untergruppe der Schulen für G(K)KP und der Fachseminare für AP.[9]

Wir berechnen den Lehrkräftebedarf in IAT/UDE mit den im Jahr 2017 in NRW für den Krankenhausbereich (Schulen für G(K)KP) vorgegebenen 25 Schülern pro Lehrer.[10] Während bei unserer Befragung die Anzahl der Schüler pro Lehrer in den Schulen für G(K)KP mit 25 diesen Vorgaben entspricht, kommt an Fachseminaren für AP im Durchschnitt eine Lehrerkraft auf 33,8 Schüler. Demgegenüber liegt die Anzahl an Schulstunden, die durch nebenberufliches Lehrpersonal erbracht wird, pro Schüler an Fachseminaren (14,1) im Vergleich zu den Schulen für G(K)KP (5,6) höher. Insgesamt werden jeweils deutlich mehr Schulstunden durch externe Lehrkräfte erbracht als bei IAT/UDE angenommen (8,5 zu 0,5). Diese Unterschätzung des Unterrichtsumfangs externer Lehrkräfte durch IAT/UDE ist darauf zurückzuführen, dass ein Zusammenhang zwischen dem Unterrichtsumfang, der durch hauptamtliches Lehrpersonal erbracht wird, und dem Unterrichtsumfang, der durch externe Lehrkräfte erbracht wird, besteht. IAT/UDE gehen in ihrem Szenario 1 bereits von den erhöhten Qualitätsvorgaben in der generalistischen Pflegeausbildung mit einem Lehrer-Schüler-Verhältnis von 1 zu 20 aus. Damit wird der Unterrichtsumfang, der aktuell durch hauptamtliches Lehrpersonal erbracht wird, deutlich überschätzt. Gleichzeitig setzen IAT/UDE den Unterrichtsumfang externer Lehrkräfte deutlich niedriger an, als dies in der Praxis der Fall ist.

Bei unseren Befragungsergebnissen ist im Hinblick auf die Schulleitung zu erkennen, dass im Unterschied zu IAT/UDE nicht jede Schule über eine Vollkraft Schulleitung verfügt. IAT/UDE gehen von einer Vollkraft Schulleitung je Schule aus. Außerdem ist das durchschnittliche Gehalt der Schulleitungen mit 88 513 € leicht niedriger als die bei IAT/UDE angenommenen 88 824 € der Entgeltgruppe E14 Stufe 5 (TVöD VKA 2017, inkl. 25,965% Arbeitgeberbruttofaktor in 2017, Tabelle A.3 im Anhang).

In unserer Befragung wird die stellvertretende Schulleitung durchschnittlich mit etwa 75 Prozent einer Vollkraft angegeben. IAT/UDE gehen implizit von einer vollständigen Lehrverpflichtung der stellvertretenden Schulleitung aus. Die Kosten der stellvertretenden Schulleitung sind dort – anders als bei uns – komplett in die Kosten des hauptberuflichen Lehrpersonals integriert. Sowohl bei Schulleitung, stellvertretender Schulleitung als auch bei hauptamtlichen Lehrkräften ist das Gehalt in Schulen für G(K)KP höher als in Fachseminaren für AP. Nicht bei IAT/UDE berücksichtigt wurden Fahrtkosten des Lehrpersonals während der Praxisbegleitungen. Unsere Befragung zeigt, dass eine Lehrkraft pro Schüler und Jahr etwa 2,2 Fahrten durchführt, die im Durchschnitt hin und zurück etwa 28 km umfassen.

---

[9] 14 Einrichtungen bilden sowohl Schüler in der Gesundheits- und (Kinder)Krankenpflege als auch in der Altenpflege aus. Aufgrund ihrer kleinen Stichprobenzahl werden sie in der Tabelle nicht eigens aufgeführt, sondern sind nur Teil von „Gesamt“.

[10] Vgl. § 2 der mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft getretenen Verordnung zur Durchführung des Krankenpflegegesetzes (DVO-KrPflG NRW).

Im Hinblick auf den Vergleich der Sach- und Gemeinkosten zwischen IAT/UDE und unseren Befragungsergebnissen ist zu berücksichtigen, dass dieser nur eingeschränkt möglich ist. Zum Zeitpunkt der Abfassung des Gutachtens von IAT/UDE war die Anlage 1 der PflAFinV, die eine Trennung der jeweiligen Kostentatbestände für die schulische und die praktische Ausbildung vorsieht, noch nicht bekannt. Vor diesem Hintergrund haben IAT/UDE den Block der Sach- und Gemeinkosten – wie bereits Prognos/WIAD – vollständig den Kosten der schulischen Ausbildung zugeordnet. Die Sach- und Gemeinkosten, die in der praktischen Ausbildung anfallen, wurden demzufolge nicht gesondert dargestellt. Für Zwecke des Vergleiches der Annahmen von IAT/UDE mit unseren Befragungsergebnissen lässt sich eine solche Trennung, wie sie die Anlage 1 der PflAFinV nunmehr vorsieht, nicht nachträglich aus den Werten von IAT/UDE ableiten. Wir haben es daher für den Vergleich mit unseren Befragungsergebnissen bei der Zuordnung des Blockes der von IAT/UDE angenommenen Sach- und Gemeinkosten bei den Kosten der schulischen Ausbildung belassen. Bei den Kosten der praktischen Ausbildung erfolgt infolge dessen bei IAT/UDE auch keine Angabe zu den Sach- und Gemeinkosten, die in der praktischen Ausbildung anfallen. Demgegenüber haben wir in unserer Befragung entsprechend der Anlage 1 der PflAFinV die Sach- und Gemeinkosten, die in der schulischen bzw. in der praktischen Ausbildung anfallen, gesondert abgefragt.

Die Sachkosten pro Schüler fallen in unserer Befragung mit 460 € deutlich niedriger aus als bei IAT/UDE (953 €), wobei wir die Betriebskosten des Schulgebäudes, die IAT/UDE unter den Sachkosten gelistet hatten, zum besseren Vergleich in den Block Gemeinkosten verschoben haben. Der Unterschied zwischen IAT/UDE und unseren Befragungsergebnissen ist auf unsere getrennte Abfrage von Sachkosten in der schulischen (460 €) und Sachkosten in der praktischen Ausbildung (465 €)[11] zurückzuführen. Nimmt man beide Kostenblöcke zusammen, ergibt sich ein leicht niedrigerer Wert als bei IAT/UDE insgesamt.

Die Gemeinkosten pro Schüler liegen mit 1 238 € aus unserer Befragung kaum höher als bei IAT/UDE (1 201 €). Unter Berücksichtigung unserer getrennten Abfrage von Gemeinkosten in der schulischen (1 238 €) und Gemeinkosten in der praktischen Ausbildung (704 €)[12] ist jedoch davon auszugehen, dass IAT/UDE die Gemeinkosten in der Pflegeausbildung insgesamt zu niedrig angenommen haben. An den Schulen für G(K)KP sind die Gemeinkosten in unserer Befragung mit 1 680 € pro Schüler deutlich höher als bei den Fachseminaren für AP (745 € pro Schüler). Dies lässt sich unter anderem auf die deutlich geringere Nutzfläche der Fachseminare für AP zurückführen. Schulen für G(K)KP verfügen mit durchschnittlich 7,2 qm pro Schüler über eine rund 53 Prozent größere Nutzfläche als die Fachseminare für AP mit durchschnittlich 4,7 qm pro Schüler.

Außerdem dürfte die hohe Mietquote der Fachseminare für AP mit Ausschlag gebend sein. In unserer Befragung gaben rund 85 Prozent der Fachseminare für AP an, die Räumlichkeiten für ihr Fachseminar vollständig anzumieten, während sich Schulen für G(K)KP überwiegend im Eigentum des Trägers befinden. Räumlichkeiten werden für G(K)KP-Schulen in einem deutlich geringeren Umfang vollständig oder teilweise angemietet. Nach Anlage 1 der PflAFinV gehören die Instandhaltungskosten als Teil der Gemeinkosten zu den pauschalierungsfähigen Tatbeständen. Soweit die Instandhaltung angemieteter Räumlichkeiten nicht auf den Mieter übertragen wurde

[11] *Siehe Kapitel 3.2.*

[12] *Siehe Kapitel 3.2.*

und Instandhaltungskosten beim Vermieter anfallen, werden diese nicht über die Mietnebenkosten auf den Mieter umgelegt, sondern über die Miete. Die Miete allerdings fällt nicht unter die pauschalierungsfähigen Tatbestände der Anlage 1 der PflAFinV.

In Tabelle 3 werden die Kosten der schulischen Ausbildung pro Schüler, die sich aus unserer Befragung ergeben, den aktualisierten Werten aus IAT/UDE gegenübergestellt. Für die Fahrtkosten der Lehrkräfte haben wir die übliche Pauschale von 0,30 € pro Kilometer angenommen (§ 6 Abs. 2 Landesreisekostengesetz NRW). Durch die niedrigere Anzahl an Vollkräften Schulleitern, deren etwas niedrigere Personalkosten sowie die höhere Zahl an Schülern pro Schule liegen die Kosten der Schulleitung pro Schüler in unserer Befragung niedriger als bei IAT/UDE. Die Kosten der stellvertretenden Schulleitung sind bei IAT/UDE komplett in die Kosten des hauptberuflichen Lehrpersonals integriert, während sie bei uns explizit in einem separaten Posten aufgeführt sind. Die Annahme zum Bedarf von nebenberuflichen Lehrkräften in IAT/UDE führt hier zu deutlich geringeren angenommenen Kosten pro Schüler.

Insgesamt ergeben sich für das Jahr 2017 Kosten für die schulische Ausbildung zwischen 4 368 € in den Fachseminaren für AP und 6 178 € in den Schulen für G(K)KP. Dazwischen liegt der IAT/UDE Wert von 5 779 €. Die Kosten der Schulen für G(K)KP liegen in unserer Befragung um rund 41 Prozent über den Kosten der Fachseminare für AP. Zu einem wesentlichen Teil ist dies darauf zurückzuführen, dass das Lehrer-Schüler-Verhältnis mit 1 zu 25 in den Schulen für G(K)KP um rund 35 Prozent höher ist als in den Fachseminaren für AP mit 1 zu 33,8. Mit der Einführung der generalistischen Pflegeausbildung wird das Lehrer-Schüler-Verhältnis einheitlich mit 1 zu 20 gesetzlich vorgegeben.

Tabelle 3
Kosten der schulischen Pflegeausbildung aus eigener Befragung und IAT/UDE 2017
in €

Kosten pro Schüler	Gesamt	Befragung Schule	Befragung Fachseminar	IAT/UDE 2017
Schulleitung	533	612	501	737
Stellv. Schulleitung	355	411	348	-
Hauptberufliches Lehrpersonal	2 381	2 829	1 947	2 872
Nebenberufliches Lehrpersonal	238	172	382	15
Fahrtkostenerstattung Praxisbegl.	19	14	19	-
Sachaufwandskosten	460	462	426	953
Gemeinkosten	1 238	1 680	745	1 201
Gesamtkosten	5 223	6 178	4 368	5 779

Quelle: eigene Datenerhebung und IAT/UDE. Kennzahlen aus IAT/UDE aktualisiert auf Basis der im Gutachten genannten Angaben (für Details der Aktualisierung, siehe Tabelle A.3 im Anhang). Geringe Unterschiede zwischen der Summe der einzelnen Beiträge und den von uns angegebenen Gesamtkosten sind auf vorgenommene Rundungen zurückzuführen.

3.2 Praktische Ausbildung 2017

Die praktische Ausbildung der Auszubildenden erfolgt an Krankenhäusern sowie bei stationären und ambulanten Altenpflegeeinrichtungen. An unserer Befragung haben 108 (42%) der ausbildenden Krankenhäuser teilgenommen, sowie 238 (6%) der ausbildenden Altenpflegeeinrichtungen. Diese 346 Einrichtungen repräsentieren insgesamt 10 147 von 37 231 Auszubildenden in der Gesundheits- und (Kinder)Krankenpflege und Altenpflege in NRW (27%).

Um unsere Befragungsergebnisse mit IAT/UDE vergleichen zu können, wurden die dortigen Werte (siehe S. 91ff. in IAT/UDE) ebenfalls auf das Jahr 2017 aktualisiert, insbesondere haben wir die Tarifeingruppierung für Pflegekräfte in Entgeltgruppe P7 Stufe 6 (TVöD VKA 2017) als mit den Annahmen aus IAT/UDE übereinstimmende Entgeltgruppe angenommen. Um Feiertags- und

Nachtzuschläge zu berücksichtigen, haben wir wie bei IAT/UDE zusätzlich 3 294 € Bruttokosten angenommen.[13] Für den Vergleich haben wir die Lohnkosten und die Nettoarbeitsstunden unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen der Krankheitstage in der Gesundheits- und (Kinder)Krankenpflege und Altenpflege auf das Jahr 2017 angepasst. Die Qualifizierungsdauer zum Praxisanleiter haben wir auf die im Jahr 2017 für die praktische Ausbildung von Auszubildenden in der Gesundheits- und (Kinder)Krankenpflege geltenden 200 Stunden zurückgerechnet (für Details Tabellen A.4 und A.7 im Anhang). IAT/UDE hatten in ihrer Annahme bereits die erhöhten Qualitätsvorgaben in der generalistischen Pflegeausbildung mit einer Qualifizierungsdauer von 300 Stunden berücksichtigt. Erst mit der PflAPrV wird zum 1. Januar 2020 in § 4 Abs. 2 eine Qualifizierungsdauer von mindestens 300 Stunden vorgegeben.

Tabelle 4
Kennzahlen zur praktischen Pflegeausbildung aus eigener Befragung Krankenhäuser und IAT/UDE 2017

	Befragung Krankenhäuser	IAT/UDE 2017
Stichprobe		
Anzahl Einrichtungen	108	4 095
Anzahl Auszubildende	8 419	37 231
Personalkosten		
Personalkosten Praxisanleiter (in €)	56 020	56 517
Nettojahresarbeitszeit VK (in Std.)	1 501	1 501
Praxisanleitung		
Praxisanleitungsstunden pro Auszubildendem	100	135
Praxisanleiter VK pro Auszubildendem	0,067	0,091
Praxisanleiter Kopf pro Auszubildendem	0,477	*k.A.*
Gefahrene km der Praxisanleiter p.a.	55	*k.A.*
Qualifizierung, Fort- und Weiterbildung		
Quote neue Praxisanleiter pro Jahr (in %)	13,1	10,0
Freistellung Std. Qualif. pro neuem Praxisanl.	215	200
Kurskosten Qualif. Praxisanleiter pro Praxisanl. (in €)	1 226	1 100
Freistellung Std. Fort- und Weiterbildung pro Praxisanl.	27,6	-
Kurskosten Fort- und Weiterb. Praxisanleiter pro Praxisanl. (in €)	147	132
Kosten der Auszubildenden während der Praxiseinsätze (in €)	195	150
Organisationskosten pro Auszubildendem		
Anfallend im Krankenhaus (in €)	194	*k.A.*
Sachkosten pro Auszubildendem (in €)	465	*k.A.*
Gemeinkosten pro Auszubildendem (in €)	704	*k.A.*

Quelle: eigene Datenerhebung und IAT/UDE. Nettoarbeitszeit aktualisiert für 2017 (für Details, siehe Tabelle A.7 im Anhang). Kennzahlen aus IAT/UDE aktualisiert auf Basis der im Gutachten genannten Angaben (für Details der Aktualisierung, siehe Tabelle A.4 im Anhang). In der Darstellung unserer Befragungsergebnisse wird die Quote neuer Praxisanleiter pro Jahr in % gemessen an der Anzahl der vorhandenen Praxisanleiter (Köpfe) dargestellt und bei IAT/UDE gemessen an Vollzeitäquivalenten Praxisanleitung. k.A.: keine Angaben bei IAT/UDE.

Tabelle 4 fasst die wichtigsten Kennzahlen aus unserer Befragung sowie die aktualisierten Kennzahlen aus IAT/UDE zusammen. Für den Altenpflegebereich existieren zwar gesetzliche Vorgaben zum Umfang der praktischen Ausbildung. Anders als im Krankenhausbereich existieren allerdings beispielsweise keine konkreten Vorgaben zum Umfang der Praxisanleitung je Auszubildendem oder zur Qualifizierungsdauer zum Praxisanleiter. Vor diesem Hintergrund ergab sich auch aus

[13] *Die 3 294 € aus IAT/UDE wurden offensichtlich so gewählt, dass zu den Bruttoarbeitgeberkosten von 50 706 € noch Zusatzkosten aufgeschlagen wurden und dann die Gesamtkosten auf 54 000 € gerundet wurde. Dieser Wert wurde von uns beibehalten.*

der Befragung der ausbildenden Altenpflegeeinrichtungen kein einheitliches und vollständiges Bild. Nachfolgend werden daher zur vergleichenden Darstellung der praktischen Ausbildung 2017 die Befragungsdaten der Krankenhäuser den Werten von IAT/UDE gegenübergestellt.

Die Personalkosten von Praxisanleitern aus unserer Befragung liegen mit 56 020 € pro Jahr etwas unter den aktualisierten Werten aus IAT/UDE (56 517 €). Für die praktische Ausbildung von Auszubildenden in der Gesundheits- und (Kinder)Krankenpflege wird von der Vorgabe für den Umfang der Praxisanleitung je Auszubildendem in drei Ausbildungsjahren von 10 Prozent des Umfangs der praktischen Ausbildung von 2 500 Stunden ausgegangen.[14] Praxisanleiter wenden im Durchschnitt 100 Stunden pro Auszubildendem und Jahr auf. In diesen 100 Stunden sind bereits Zeiten für Tätigkeiten enthalten, die mit der Praxisanleitung verbunden sind, aber nicht in die direkte Praxisanleitungszeit von 83,33 Stunden pro Auszubildendem und Jahr[15] zählen (z.B. Vor- und Nachbereitung der Praxisanleitung, Praxisanleitertreffen).[16] Die von IAT/UDE angenommenen 135 Stunden Praxisanleitung pro Auszubildendem und Jahr weichen insoweit von unseren Befragungsergebnissen ab und überschätzen den Umfang der Praxisanleitung. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass IAT/UDE ihre Annahme bereits auf erhöhte Qualitätsvorgaben und die gestiegene Bedeutung der Praxisanleitung in der generalistischen Pflegeausbildung getroffen haben. Auf Basis der Befragungsdaten aus dem Jahr 2017 kommen wir deshalb zu niedrigeren Kosten der praktischen Anleitung durch Praxisanleiter.

Die implizite Annahme bei IAT/UDE, dass die Praxisanleitung durch Vollzeit-Praxisanleiter durchgeführt wird, lässt sich mit unseren Befragungsdaten nicht bestätigen. Ein Vollzeitäquivalent Praxisanleitung wird im Durchschnitt von fünf Pflegekräften mit entsprechender Qualifikation zum Praxisanleiter erbracht. Hieraus ergibt sich eine fünfmal so hohe Anzahl an qualifizierten Praxisanleitern, die aktuell die Praxisanleitung der Auszubildenden durchführen, als bei IAT/UDE angenommen. Im Durchschnitt ergibt sich aus unseren Befragungsdaten, dass zwei Auszubildende von einer in der Praxisanleitung tätigen Pflegekraft mit entsprechender Qualifikation zum Praxisanleiter betreut werden.

Unsere Befragung ergibt außerdem, dass gemessen an der Anzahl der vorhandenen Praxisanleiter (Köpfe) jährlich etwa 13 Prozent neu zum Praxisanleiter qualifiziert werden. Dieser Prozentsatz weicht zwar nicht stark von den bei IAT/UDE angenommenen 10 Prozent an Neuqualifikationen zum Praxisanleiter pro Jahr ab. IAT/UDE haben ihre Annahme zur Quote von 10 Prozent allerdings an Vollzeitäquivalenten Praxisanleitung bemessen. Da jedoch ein Vollzeitäquivalent Praxisanleitung im Durchschnitt von fünf Pflegekräften mit entsprechender Qualifikation zum Praxisanleiter erbracht wird, ergibt sich auch eine deutlich höhere Anzahl an Neuqualifikationen zum Praxisanleiter pro Jahr als von IAT/UDE angenommen, woraus höhere Arbeitsausfall- sowie Qualifizierungskosten für Neuqualifikationen zum Praxisanleiter resultieren.

Fortbildungskosten für bereits qualifizierte Praxisanleiter im Umfang von 24 Stunden pro Jahr werden bei IAT/UDE einerseits implizit über eine erhöhte Zahl an Praxisanleitern berücksichtigt und explizit über Kurskosten für Fortbildungen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass IAT/UDE ihre Annahme bereits auf die erhöhten Qualitätsvorgaben in der generalistischen Pflegeausbildung

---

[14] Vgl. § 4 Abs. 2 der mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft getretenen Verordnung zur Durchführung des Krankenpflegegesetzes (DVO-KrPflG NRW).

*[15] 2 500 Stunden * 10 % / 3 Jahre = 83,33 Stunden pro Auszubildendem und Jahr.*

[16] Siehe auch InEK, Kalkulation der Ausbildungskosten für Zwecke gem. § 17a KHG, S. 26ff.

getroffen haben. Da es noch keine einheitliche Regelung zu Fortbildungsanforderungen von Praxisanleitern im Jahr 2017 gab, berücksichtigen wir diese Kosten im Folgenden nicht in unseren Berechnungen für das Jahr 2017, sondern erst für das Jahr 2020. Erst mit der PflAPrV wird zum 1. Januar 2020 in § 4 Abs. 2 eine kontinuierliche, insbesondere berufspädagogische Fortbildung im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich vorgegeben.

Nicht bei IAT/UDE berücksichtigt sind hingegen die Kosten der Organisation sowie Sach- und Gemeinkosten in der praktischen Ausbildung. Zum Zeitpunkt der Abfassung des IAT/UDE-Gutachtens war die Anlage 1 der PflAFinV mit der dort aufgeführten Aufteilung der zu finanzierenden Tatbestände noch nicht bekannt.[17]

Ein Vergleich unserer Befragungsdaten für Krankenhäuser mit der für Altenpflegeeinrichtungen durchgeführten Befragung ergibt, dass die Personalkosten in der Altenpflege deutlich unter denen im Krankenhaus liegen. Anders als für die praktische Ausbildung von Auszubildenden in der Gesundheits- und (Kinder)Krankenpflege existierten für die praktische Ausbildung von Auszubildenden in der Altenpflege im Jahr 2017 keine detaillierten Anforderungen im Hinblick auf die Praxisanleitung. Dies sorgt anscheinend dafür, dass den befragten Altenpflegeeinrichtungen Angaben zum Umfang der Praxisanleitung, insbesondere zur konkreten Zuordnung von Praxisanleitungstätigkeiten zu den abgefragten Größen Vollkräfte in der Praxisanleitung und Personen (Köpfe) in der Praxisanleitung schwer fiel (Tabelle 5). Da uns damit eine plausible Datengrundlage für die praktische Altenpflegeausbildung fehlt, verwenden wir für unsere weiteren Berechnungen die Angaben der ausbildenden Krankenhäuser.

Tabelle 5
Kennzahlen zur praktischen Pflegeausbildung nach Einrichtungsart aus eigener Befragung

	Krankenhaus	Altenpflege Gesamt	Altenpflege - stationär	Altenpflege - ambulant
Stichprobe				
Anzahl Einrichtungen	108	238	138	94
Anzahl Auszubildende	8 419	1 728	1 129	442
Personalkosten				
Personalkosten Praxisanleiter (in €)	56 020	50 074	53 200	45 215
Nettojahresarbeitszeit VK (in Std.)	1 501	1 501	1 501	1 501
Praxisanleitung				
Praxisanleiter VK pro Auszubildendem	0,067	0,339	0,319	0,446
Praxisanleiter Kopf pro Auszubildendem	0,477	0,548	0,547	0,611
Aus- und Weiterbildung				
Quote neue Praxisanleiter pro Jahr (in %)	13,1	6,5	6,1	7,3
Freistellung Std. Qualif. pro neuem Praxisanl.	215	218	216	223
Kurskosten Qualif. Praxisanleiter pro Praxisanl. (in €)	1 226	1 075	1 026	1 140

Quelle: eigene Datenerhebung. Zu „Gesamt“ zählen auch 6 Einrichtungen die sowohl ambulante als auch stationäre Altenpflege anbieten.

In Tabelle 6 werden die Kosten der praktischen Ausbildung pro Auszubildendem, die sich aus unserer Befragung der ausbildenden Krankenhäuser ergeben, den aktualisierten Werten aus IAT/UDE gegenübergestellt. Die Kosten der Praxisanleitung pro Auszubildendem sind durch den niedrigeren Stundenumfang von 100 Stunden im Jahr 2017 deutlich geringer als bei IAT/UDE, die

[17] *Siehe Kapitel 3.1 in Bezug auf den Vergleich der Sach- und Gemeinkosten zwischen IAT/UDE und unseren Befragungsergebnissen.*

135 Stunden angesetzt hatten. Demgegenüber sind die Arbeitsausfall- sowie Qualifizierungskosten für die Qualifizierung von Praxisanleitern aufgrund der hohen Personenzahl im Vergleich zu den Vollzeitäquivalenten, die sich aus unserer Befragung ergeben, höher. Zudem werden von uns die in IAT/UDE nicht aufgeführten Kosten (Reisekosten Praxisanleiter, Kosten der Organisation sowie Sach- und Gemeinkosten in der praktischen Ausbildung) berücksichtigt. Wie bei der schulischen Ausbildung nehmen wir für die Berechnung von Fahrtkosten die übliche Pauschale von 0,30 € pro Kilometer an (§ 6 Abs. 2 Landesreisekostengesetz NRW).

Tabelle 6
Kosten der praktischen Pflegeausbildung aus eigener Befragung Krankenhäuser und IAT/UDE 2017
in €

Kosten pro Auszubildendem	Befragung Krankenhäuser	IAT/UDE 2017
Praktische Anleitung durch Praxisanleiter	3 730	5 166
Reisekosten der Praxisanleiter	8	*k.A.*
Kosten der Organisation	194	*k.A.*
Arbeitsausfallkosten Qualifizierung Praxisanleiter	500	69
Arbeitsausfallkosten Fort- und Weiterbildung Praxisanleiter	-	*k.A.*
Kosten Auszubildende während der Praxiseinsätze	195	150
Qualifizierungskosten Praxisanleiter	76	10
Fort- und Weitebildungskosten Praxisanleiter	-	12
Sachaufwand	465	*k.A.*
Gemeinkosten	704	*k.A.*
Gesamtkosten	5 872	5 407

Quelle: eigene Datenerhebung und IAT/UDE. Kennzahlen aus IAT/UDE aktualisiert auf Basis der im Gutachten genannten Angaben (für Details der Aktualisierung, siehe Tabelle A.4 im Anhang). k.A. bei IAT/UDE nicht berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Positionen ergeben sich aus unserer Befragung Gesamtkosten von 5 872 € pro Auszubildendem im Vergleich zu 5 407 € aus den aktualisierten IAT/UDE Annahmen.

4. Kosten der Pflegeausbildung ab 2020

Die Ausbildungskosten der Pflegeschulen sowie der Träger der praktischen Ausbildung werden ab dem Jahr 2020 als sogenannte Pauschalbudgets finanziert (§ 30 PflBG). Zur Umsetzung der Pauschalbudgets wird zwischen Pauschalen für die Pflegeschulen und Pauschalen für die Träger der praktischen Ausbildung unterschieden. Die Pauschalen sind alle zwei Jahre anzupassen.

Die Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung konkretisiert die Festlegung der Höhe dieser Pauschalen (§ 3 PflAFinV). Die Pauschalen haben die prospektiv zu bestimmenden Kosten der Pflegeausbildung bei Einhaltung aller Qualitätsvorgaben des Pflegeberufegesetzes und der landesrechtlichen Vorgaben widerzuspiegeln. Die berücksichtigungsfähigen Kosten sind in Anlage 1 der PflAFinV aufgeführt. Dabei ist anzumerken, dass der Gesetzgeber die Ausbildungsstandards der Pflegeschulen sowie der Träger der praktischen Ausbildung für die generalistische Pflegeausbildung in wesentlichen Bereichen zum Teil deutlich angehoben hat. Dadurch werden sich die Kosten der Pflegeschulen sowie der Träger der praktischen Ausbildung ab dem Jahr 2020 erhöhen.

Im Folgenden berechnen wir die Kosten für die schulische und die praktische Pflegeausbildung unter Berücksichtigung aller Qualitätsvorgaben im Rahmen der generalistischen Pflegeausbildung für die Jahre 2020 und 2021. Wie schon bei den Berechnungen für das Jahr 2017 haben wir die Werte aus IAT/UDE angepasst, um sie mit unseren Werten für 2020 vergleichen zu können.

4.1 Schulische Ausbildung ab 2020

Die Pflegeschule trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung (§ 10 PflBG). Das PflBG stellt Mindestanforderungen an Pflegeschulen[18]: Sie müssen eine hauptberufliche Leitung durch eine pädagogisch qualifizierte Person mit einer abgeschlossenen Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau aufweisen, den Nachweis einer im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze angemessenen Zahl fachlich und pädagogisch qualifizierter Lehrkräfte mit entsprechender, insbesondere pflegepädagogischer, abgeschlossener Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau für die Durchführung des theoretischen Unterrichts sowie mit entsprechender, insbesondere pflegepädagogischer, abgeschlossener Hochschulausbildung für die Durchführung des praktischen Unterrichts vorweisen. Außerdem fordert das PflBG das Vorhandensein der für die Ausbildung erforderlichen Räume und Einrichtungen sowie ausreichender Lehr- und Lernmittel, die den Auszubildenden kostenlos zur Verfügung zu stellen sind. Das Lehrer-Schüler-Verhältnis soll mindestens einer Vollzeitstelle auf 20 Ausbildungsplätze entsprechen (§ 9 PflBG). Für die schulische Ausbildung wird im Rahmen der generalistischen Pflegeausbildung ein Umfang von 2 100 Stunden theoretischen und praktischen Unterrichts vorgegeben (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 PflAPrV).

Für einen Vergleich unserer Kostenberechnungen mit den Werten aus IAT/UDE haben wir für die schulische Ausbildung aus IAT/UDE das Szenario 2 für NRW (siehe S. 89 in IAT/UDE) als Grundlage verwendet und auf das Jahr 2020 angepasst. Szenario 2 nimmt an, dass sich die gesetzlich geforderte höhere Qualifikation der Lehrkräfte auch in den Lohnkosten widerspiegelt. So wird angenommen, dass es pro Schule eine Schulleitung gibt, die nach TVöD E15-5 vergütet wird sowie eine stellvertretende Schulleitung mit TVöD E14-5, die allerdings im gleichen Umfang unterrichtet wie die hauptamtlichen Lehrkräfte. Die Kosten der stellvertretenden Schulleitung sind bei IAT/UDE somit komplett in die Kosten des hauptberuflichen Lehrpersonals integriert. Für alle hauptamtlichen Lehrkräfte wird ein der Masterqualifikation angemessenes Gehalt nach TVöD E13-5 angenommen. Die Annahmen zu den Kosten des nebenberuflichen Lehrpersonals sowie zu den Sach- und Gemeinkosten[19] pro Schule werden von IAT/UDE unverändert aus Prognos/WIAD übernommen. Wie schon für die Beschreibung der Kosten im Jahr 2017 haben wir auch die Anzahl der schulischen Einrichtungen, die Anzahl der Schüler sowie die Personalkosten der Lehrkräfte bei IAT/UDE angepasst. Zusätzlich haben wir die von IAT/UDE aus Prognos/WIAD übernommenen Sachkosten auf die aktualisierte Schülerzahl pro Schule umgerechnet und zur besseren Vergleichbarkeit den Kostenblock „Betriebskosten des Schulgebäudes“ von den Sachkosten hin zu den Gemeinkosten verschoben, da die Anlage 1 der PflAFinV eine entsprechende

[18] Nach § 9 Abs. 3 PflBG können die Länder durch Landesrecht das Nähere zu den Mindestanforderungen bestimmen und weitere, auch darüber hinausgehende Anforderungen festlegen. Sie können für die Lehrkräfte für die Durchführung des theoretischen Unterrichts befristet bis zum 31. Dezember 2029 regeln, inwieweit die erforderliche Hochschulausbildung nicht oder nur für einen Teil der Lehrkräfte auf Master- oder vergleichbarem Niveau vorliegen muss. Im Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Pflegeberufereform in Nordrhein-Westfalen ist vorgesehen, dass das Land NRW von dieser Öffnungsklausel Gebrauch macht (LT-Drs. 17/4524). Dort werden in § 3 Übergangsregelungen für die Qualifikation der Lehrkräfte bis 2025 getroffen. Die Regelungen des § 65 Abs. 4 PflBG zum Bestandsschutz bleiben dabei unberührt.

[19] IAT/UDE bezeichnen die Gemeinkosten in ihrem Gutachten als „Sonstige Kosten“.

Verortung vorsieht. Die Sach- sowie Gemeinkosten haben wir auf Basis der Inflationsraten 2013-2017 sowie einer erwarteten Inflationsrate von 2 Prozent pro Jahr ab 2018 angepasst (Tabelle A.1 im Anhang 7.1 für Details).

Tabelle 7 fasst die wichtigsten Kennzahlen für unsere Kostenberechnung 2020 sowie die auf das Jahr 2020 angepassten Kennzahlen aus IAT/UDE zusammen. Eine wesentliche Veränderung im Vergleich zu den Basiskennzahlen aus 2017 ist die zum Jahr 2020 gültige gesetzliche Festlegung des Lehrer-Schüler-Verhältnisses auf 1 zu 20 (§ 9 Abs. 2 PflBG), eine Verbesserung der Betreuungsrelation im Vergleich zu den Schulen für G(K)KP in 2017 (1 zu 25) um 25 Prozent und zu den Fachseminaren für AP in 2017 (1 zu 33,8) um 69 Prozent.

Im Hinblick auf die Gehälter von Schulleitung (TVöD VKA, E15-5), stellvertretender Schulleitung (TVöD VKA, E14-5) und hauptamtlichen Lehrkräften (TVöD VKA, E13-5) stellen die in IAT/UDE vorgegebenen Entgeltgruppen eine geeignete Annahmen für eine adäquate Vergütung der Lehrkräfte dar, wenn man nach der Maßgabe des § 3 Abs. 5 PflAFinV von der vom Gesetzgeber geforderten Quote an Lehrkräften mit Masterqualifikation von 100 Prozent ausgeht.[20] Zudem wird damit der Vorgabe des PflBG, dass die Bezahlung tarifvertraglich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden kann (§ 29 Abs. 2 PflBG), Rechnung getragen. Die Arbeitgeberbruttopersonalkosten pro Vollkraft basieren auf dem TVöD VKA für das Jahr 2020 zuzüglich 26,335 Prozent Arbeitgeberbruttofaktor (für Details, siehe Tabelle A.5 im Anhang).

Tabelle 7

Kennzahlen zur schulischen Pflegeausbildung bei Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben, eigene Berechnung 2020 und IAT/UDE 2020

	Eigene Berechnung 2020	IAT/UDE 2020
Rahmenbedingungen		
Anzahl Schulen	309	309
Schüler pro Schule	120	120
Anzahl Schüler je VK Lehrer	20	20
Schulleitung		
Schulleiter VK pro Schüler	0,0083	0,0083
Personalkosten VK Schulleiter (in €)	104 066	104 066
Stellv. Schulleitung VK pro Schüler	0,0083	0,0083
Personalkosten VK Stellv. Schulleitung (in €)	95 017	95 017
Hauptamtliches Lehrpersonal		
Lehrkräfte VK pro Schüler	0,05	0,05
Personalkosten VK Lehrkraft (in €)	89 199	89 199
Nebenberufliches Lehrpersonal		
Kosten je Unterrichtsstunde Extern (in €)	29,85	32,57
Externe Stunden pro Schüler	8,5	0,6
Fahrtkostenerstattung Lehrpersonal während Praxisbegleitung		
Anzahl Fahrten Praxisbegl. pro Schüler und Jahr	3,2	-
km Praxisbegleitung pro Praxisbegleitung	32,3	-
Sachkosten pro Schüler (in €)	489	1 011
Gemeinkosten pro Schüler (in €)	1 779	1 275

Quelle: eigene Datenerhebung und IAT/UDE. Kennzahlen aus IAT/UDE angepasst auf Basis der im Gutachten genannten Angaben (für Details der Aktualisierung, siehe Tabelle A.5 im Anhang).

[20] *Im Jahr 2017 hatten 35% der Lehrkräfte einen Masterabschluss oder eine vergleichbare Qualifikation. Bis 2029 soll der Anteil der Lehrkräfte mit Masterqualifikation auf 100% steigen. Bei linearer Interpolation würde man im Jahr 2020 einen Anteil von 51% erwarten.*

Außerdem nehmen wir an, dass der Anteil der Unterrichtsstunden, der von externen Lehrkräften durchgeführt wird, sich im Vergleich zu den Befragungsergebnissen 2017 nicht ändert. Diese Annahme impliziert, dass die gesetzlich angestrebte Qualitätsverbesserung durch zusätzliche hauptberufliche Lehrkräfte mit einer verbesserten Betreuungsrelation (1 zu 20) nicht gleichzeitig durch einen geringeren Unterrichtsumfang externer Lehrkräfte konterkariert werden soll. Für die Fahrten von Lehrkräften im Rahmen der Praxisbegleitung haben wir im Fragebogen direkt die erwartete Anzahl und den Umfang unter den Rahmenbedingungen der generalistischen Pflegeausbildung abgefragt. Die Schulen erwarten im Durchschnitt künftig eine Fahrt mehr pro Schüler und Jahr – also 3,2 Fahrten – und die gesamte Wegstrecke pro Fahrt (Hin- und Rückfahrt) erhöht sich um 4,5 km auf 32,3 km. Diese moderate Erhöhung ist im Hinblick auf die gestiegene Anzahl an Einsatzorten in der praktischen Ausbildung plausibel. Die Sach- und Gemeinkosten haben wir aus der Befragung der Schulen für G(K)KP übernommen.[21] Zusätzlich haben wir für die Sach- und Gemeinkosten eine inflationsbedingte jährliche Kostensteigerung von 2 Prozent ab 2018 angenommen.[22]

In Tabelle 8 werden die erwarteten Kosten der schulischen Ausbildung pro Schüler unter Berücksichtigung aller gesetzlichen Qualitätsanforderungen für das Jahr 2020 den angepassten Werten von IAT/UDE gegenübergestellt. Wir gehen aufgrund unserer Befragungsergebnisse davon aus, dass die stellvertretende Schulleitung zu 61 Prozent die Lehrverpflichtung einer hauptamtlichen Lehrkraft erfüllt. Deshalb ordnen wir die Kosten für die stellvertretende Schulleitung zu 61 Prozent der Position „hauptberufliches Lehrpersonal“ und zu 39 Prozent der Position „Stellvertretende Schulleitung“ zu. Hierdurch ergibt sich ein höherer Bedarf an hauptamtlichen Lehrkräften pro Schüler als bei IAT/UDE, die von einer vollständigen Lehrverpflichtung der stellvertretenden Schulleitung ausgehen und die Kosten für die stellvertretende Schulleitung der Position „Hauptberufliches Lehrpersonal“ zuordnen.

Tabelle 8
Kosten der schulischen Pflegeausbildung bei Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben, eigene Berechnung 2020 und IAT/UDE 2020
in €

Kosten pro Schüler	Eigene Berechnung 2020	IAT/UDE 2020
Schulleitung	864	864
Stellv. Schulleitung	306	-
Hauptberufliches Lehrpersonal	4 489	4 508
Nebenberufliches Lehrpersonal	252	16
Fahrtkostenerstattung Praxisbegl.	31	-
Sachaufwandskosten	489	1 011
Gemeinkosten	1 779	1 275
Gesamtkosten	8 211	7 675

Quelle: eigene Datenerhebung und IAT/UDE. Kennzahlen aus IAT/UDE angepasst auf Basis der im Gutachten genannten Angaben (für Details der Aktualisierung, siehe Tabelle A.5 im Anhang). Geringe Unterschiede zwischen der Summe der einzelnen Beiträge und den von uns angegebenen Gesamtkosten sind auf vorgenommene Rundungen zurückzuführen.

Für die Fahrtkosten der Lehrkräfte für die Praxisbegleitung nehmen wir die übliche Pauschale von 0,30 € pro Kilometer an (§ 6 Abs. 2 Landesreisekostengesetz NRW). IAT/UDE hatten diese Position nicht ermittelt. Mit dem höheren Bedarf an hauptberuflichen Lehrkräften, den höheren

[21] *Siehe hierzu Kapitel 3.1.*

[22] *Siehe Kapitel 3.1 in Bezug auf den Vergleich der Sach- und Gemeinkosten zwischen IAT/UDE und unseren Befragungsergebnissen.*

Kosten für nebenberufliches Lehrpersonal und den Fahrtkosten der Lehrkräfte für die Praxisbegleitung ergeben sich demnach insgesamt Kosten pro Schüler von 8 211 € im Vergleich zu 7 675 € bei IAT/UDE.

Die berücksichtigungsfähigen Ausbildungskosten der Pflegeschulen ergeben sich aus der Anlage 1 der PflAFinV, die eine Aufstellung über die im Rahmen der Vereinbarung von Ausbildungsbudgets zu finanzierenden Tatbestände nach dem PflBG beinhaltet und für die prospektiv zu bestimmenden Pauschalen maßgeblich ist. Wir haben dazu die von uns ermittelten Kosten nach den dort genannten Tatbeständen und – da die Pauschalen nach den gesetzlichen Vorgaben alle zwei Jahre anzupassen sind – für die Jahre 2020 und 2021 aufgeschlüsselt. Für das Jahr 2021 haben wir jeweils Personalkosten mit einer Kostensteigerung von 3 Prozent und andere Kosten mit einer inflationsbedingten Steigerung von 2 Prozent auf Basis der Werte aus 2020 hochgerechnet (Tabelle 9).

Tabelle 9
Kosten der schulischen Pflegeausbildung 2020 und 2021 bei Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben - Aufschlüsselung nach Anlage 1 der PflAFinV
in €

Kosten pro Schüler	Eigene Berechnung 2020	Eigene Berechnung 2021
1. Haupt- und nebenberufliches Lehrpersonal inkl. Praxisbegl.	5 911,94	6 089,30
1.1 Schulleitung	1 170,07	1 205,18
1.2 Hauptamtliches Lehrpersonal	4 489,48	4 624,16
1.3 Nebenberufliches Lehrpersonal	252,39	259,96
2. Fahrtkostenerstattung Lehrpersonal während Praxisbegl.	31,19	31,81
3. Sachaufwandskosten	488,85	498,62
3.1 Lehr- und Arbeitsmaterialien	41,04	41,86
3.2 Lernmittel für Auszubildende und Lehrpersonal	48,38	49,34
3.3 Reisekosten und Gebühren	65,40	66,71
3.4 Büro- und Schulbedarf	39,24	40,03
3.5 Porto- und Kommunikationskosten	17,26	17,61
3.6 Rundfunk- und Fernsehgebühren	2,21	2,26
3.7 Anwendungssoftware	48,25	49,22
3.8 Honorare und Reisekosten für Prüfungen	9,20	9,38
3.9 Raum- und Geschäftsausstattung	41,63	42,46
3.10 Kosten der Qualitätssicherung	8,88	9,06
3.11 Personalbeschaffungskosten	25,23	25,74
3.12 Beratungs-, Abschluss- und Prüfungskosten	23,54	24,01
3.13 Sonstige Sachaufwandskosten	118,57	120,94
4. Sonstiger Personalaufwand	1 094,70	1 116,60
4.1 Sonstige direkt gebuchte Personalkosten	374,58	382,07
4.2 Allgemeine Verwaltung	441,94	450,78
4.3 Sonstige zentrale Dienste	278,19	283,75
5. Betriebskosten des Schulgebäudes	554,47	565,56
6. Sonstige Gemeinkosten	129,66	132,26
Gesamt	8 210,82	8 434,16

Quelle: eigene Datenerhebung. Darstellung nach Tatbeständen aus Anlage 1 der PflAFinV. Die genaue Bezeichnung der Tatbestände ist in Tabelle A.1 (im Anhang) aufgeführt.

Die beiden Kostenblöcke zur Schulleitung (Schulleitung, stellvertretende Schulleitung) haben wir zusammengeführt. Sämtliche Tatbestände, die den Gemeinkosten zugeordnet werden, haben wir der Anlage 1 der PflAFinV entsprechend getrennt dargestellt. Die Sachaufwandskosten haben wir auf die einzelnen Kostenarten nach Anlage 1 der PflAFinV an Hand der Angaben der schulischen Einrichtungen verteilt, die dazu in unserer Befragung detaillierte Angaben zu den Ist-Kosten 2017 gemacht haben. Für die Gesamtkosten ist diese Verteilung im Ergebnis nicht von Relevanz, da die Summe der Sachaufwandskosten ebenfalls abgefragt wurde.

Die Pauschalen haben die prospektiv zu bestimmenden Kosten der Pflegeausbildung bei Einhaltung aller Qualitätsvorgaben des Pflegeberufegesetzes und der landesrechtlichen Vorgaben vollständig widerzuspiegeln. Dementsprechend wurden die Gesamtkosten der schulischen Ausbildung aus Tabelle 8 und 9 auf Basis aller Vorgaben im Rahmen der generalistischen Pflegeausbildung ermittelt.

Wenn man beginnend im Jahr 2017 – anstatt des gesetzlich geforderten Masteranteil von 100 Prozent – abweichend von einem Anteil der masterqualifizierten Lehrkräfte von aktuell 35 Prozent ausgeht und diesen Anteil bis 2029 schrittweise auf 100 Prozent erhöht, ergibt sich im Jahr 2020 rechnerisch ein Anteil von 51 Prozent. Für Lehrkräfte, die noch keine Masterqualifikation erlangt haben, ist eine Vergütung nach TVöD VKA E12 Stufe 5 angemessen, was nur geringfügig unterhalb der Vergütung für masterqualifizierte Lehrkräfte liegt (TVöD VKA, E13-5). Tabelle 10 zeigt, dass sich die Kosten pro Schüler daher nur um 14 € reduzieren, wenn für 2020 ein Anteil von 51 Prozent unterstellt wird.

Tabelle 10
Kosten der schulischen Pflegeausbildung 2020 – Szenarien Masterqualifikation
in €

Kosten pro Schüler	100 % Master 2020	51% Master 2020
Schulleitung	864	864
Stellv. Schulleitung	306	306
Hauptberufliches Lehrpersonal	4 489	4 475
Nebenberufliches Lehrpersonal	252	252
Fahrtkostenerstattung Praxisbegl.	31	31
Sachaufwandskosten	489	489
Gemeinkosten	1 779	1 779
Gesamtkosten	8 211	8 197

Quelle: eigene Datenerhebung. Die Annahme von 100% Masterqualifizierung der Lehrkräfte wird in Tabelle 7-9 verwendet.

Eine weitere Annahme ist, dass die Anzahl an Schulen und Schülern in NRW konstant auf dem Niveau des Jahres 2017 bleibt. In Tabelle 11 zeigen wir, wie sich die Kosten der schulischen Ausbildung verändern könnten, wenn sich die Anzahl der Schulen in NRW bei unterstellt gleichbleibender Schülerzahl in NRW ändern würde. Dabei wird angenommen, dass weiterhin stets nur ein Schulleiter auch in größeren Schulen vorhanden ist. Die Sach- und Gemeinkosten pro Schule werden als fix angenommen. Die Kosten der stellvertretenden Schulleitung, des haupt- und nebenberuflichen Lehrpersonals sowie die Fahrtkosten im Rahmen der Praxisbegleitung werden als gleichbleibend angenommen. Bei weniger Schulen würde die Anzahl an Schulleitern in NRW und infolgedessen die Schulleiterkosten je Schüler sinken. Umgekehrt würden die Schulleiterkosten je Schüler steigen, wenn die Zahl der Schulen zunähme. Gleiches gilt für die Sachaufwands- und Gemeinkosten je Schüler. Dabei ist zu berücksichtigen, dass wir in Tabelle 11 die Anzahl der Schulen nur geringfügig verändern. Bei größeren Veränderungen wären die einzelnen Kostenpositionen differenzierter zu betrachten. Bei gleichbleibender Schülerzahl und deutlich weniger Schulen wäre beispielsweise die Schulleitung (inkl. Stellvertretung) infolge einer Erhöhung der Schülerzahl zu verstärken. Insofern sind auch die Schulleitungskosten eher sprungfix (in einem großen Intervall). Das gilt auch für die Sach- und Gemeinkosten. Bei einer deutlichen Veränderung der Anzahl an Schulen wären beispielsweise auch die Fahrtkosten des Lehrpersonals im Rahmen der Praxisbegleitung durch größere bzw. geringere Entfernungen zu den Einsatzorten der Schüler Veränderungen unterworfen.

Tabelle 11
Kosten der schulischen Pflegeausbildung 2020 - Variation Anzahl Schulen
in €

Kosten pro Schüler	Ausgangs-szenario	Änderung Anzahl Schulen -10	-3	+3	+10
Schulleitung	864	836	855	872	892
Stellv. Schulleitung	306	306	306	306	306
Hauptberufliches Lehrpersonal	4 489	4 489	4 489	4 489	4 489
Nebenberufliches Lehrpersonal	252	252	252	252	252
Fahrtkostenerstattung Praxisbegl.	31	31	31	31	31
Sachaufwandskosten	489	448	477	501	529
Gemeinkosten	1 779	1 631	1 735	1 823	1 926
Gesamtkosten	8 211	7 995	8 146	8 276	8 427

Quelle: eigene Datenerhebung. Das Ausgangsszenario wird in Tabelle 7-9 verwendet. Geringe Unterschiede zwischen der Summe der einzelnen Beiträge und den von uns angegebenen Gesamtkosten sind auf vorgenommene Rundungen zurückzuführen.

Spiegelbildlich zur Anzahl der Schulen verhalten sich die Kosten bei Änderungen der Schülerzahl in NRW. In Tabelle 12 zeigen wir, wie sich die Kosten der schulischen Ausbildung verändern könnten, wenn sich die Anzahl der Schüler in NRW bei unterstellt gleichbleibender Schulzahl ändern würde, auch wieder unter den Annahmen, dass bei kleinen Änderungen der Schulgröße die Anzahl an Schulleitern je Schule sowie die Sachaufwands- und Gemeinkosten fix sind. Bei weniger Schülern würde dann die Anzahl an Schulleitern pro Schüler steigen, während außerdem Sach- und Gemeinkosten auf weniger Schüler pro Schule umgelegt würden. Umgekehrt würden die Kosten pro Schüler sinken, wenn die gesamte Schülerzahl steigen würde. Dabei ist wiederum zu berücksichtigen, dass bei größeren Veränderungen die einzelnen Kostenpositionen differenzierter zu betrachten wären.

Tabelle 12
Kosten der schulischen Pflegeausbildung 2020 - Variation Anzahl Schüler
in €

Kosten pro Schüler	Ausgansszenario	Änderung Anzahl Schüler -5%	5%
Schulleitung	864	909	823
Stellv. Schulleitung	306	306	306
Hauptberufliches Lehrpersonal	4 489	4 489	4 489
Nebenberufliches Lehrpersonal	252	252	252
Fahrtkostenerstattung Praxisbegl.	31	31	31
Sachaufwandskosten	489	515	466
Gemeinkosten	1 779	1 872	1 694
Gesamtkosten	8 211	8 376	8 062

Quelle: eigene Datenerhebung. Das Ausgangsszenario wird in Tabelle 7-9 verwendet. Geringe Unterschiede zwischen der Summe der einzelnen Beiträge und den von uns angegebenen Gesamtkosten sind auf vorgenommene Rundungen zurückzuführen.

4.2 Praktische Ausbildung ab 2020

Der Träger der praktischen Ausbildung trägt die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung einschließlich ihrer Organisation. Er ist verpflichtet, die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form auf der Grundlage des Ausbildungsplans zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann. Er hat zu gewährleisten, dass die vereinbarten Einsätze der praktischen Ausbildung durchgeführt werden können, und er hat sicherzustellen, dass die zu gewährleistende Praxisanleitung im Umfang von mindestens 10 Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen

Ausbildungszeit stattfindet. Zudem hat der Träger der praktischen Ausbildung den Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel einschließlich der Fachbücher, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Abschlussprüfung erforderlich sind. Darüber hinaus muss er die Auszubildenden für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule und für die Teilnahme an Prüfungen freistellen und bei der Gestaltung der Ausbildung auf die erforderlichen Lern- und Vorbereitungszeiten Rücksicht nehmen (§§ 8, 18 PflBG).

Für die praktische Ausbildung wird im Rahmen der generalistischen Pflegeausbildung ein Umfang von 2 500 Stunden vorgegeben (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 PflAPrV). Die dabei zusätzlich entstehenden Kosten berücksichtigen wir in unserer Kostenberechnung für die praktische Ausbildung 2020.

Um unsere Kostenberechnung 2020 mit IAT/UDE vergleichen zu können, wurden die Werte von IAT/UDE (siehe S. 91ff. in IAT/UDE) auf das Jahr 2020 angepasst. Für den Vergleich haben wir die Lohnkosten auf das Jahr 2020 angepasst. Die Nettoarbeitsstunden wurden – wie bereits für 2017 – unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklung der Krankheitstage in der Gesundheits- und (Kinder)Krankenpflege und Altenpflege angepasst (für Details Tabelle A.6 im Anhang). Für die Aktualisierung haben wir – wie auch für 2017 – ein durchschnittliches Gehalt einer Pflegekraft nach TVöD VKA (P7-6) angenommen und auf das Jahr 2020 angepasst. Dieses Gehalt haben wir um den bei IAT/UDE verwendeten Zusatzbetrag für Feiertags- und Nachtzuschläge in Höhe von 3 294 € (siehe Fußnote 13) zuzüglich einer Lohnkostensteigerung von 3 Prozent pro Jahr ab 2018 angepasst. Wir kommen damit für IAT/UDE auf Personalkosten je Praxisanleiter in Höhe von 60 705 €. Aus unseren Befragungsdaten ergeben sich Personalkosten für eine Pflegekraft – unter Berücksichtigung einer Personalkostensteigerung von 3 Prozent pro Jahr ab 2018 – in Höhe von 61 215 €. Sie liegen damit nur leicht höher als der angepasste Wert von IAT/UDE.

In Tabelle 13 sind Kennzahlen für die Berechnung der Kosten der praktischen Ausbildung für das Jahr 2020 auf Basis unserer Befragung und die angepassten Werte aus IAT/UDE zusammengefasst dargestellt.

Aus unserer Befragung der Krankenhäuser als Träger der praktischen Ausbildung wissen wir, dass Praxisanleiter im Jahr 2017 im Durchschnitt 100 Stunden pro Auszubildendem und Jahr aufgewendet haben. In diesen 100 Stunden sind bereits Tätigkeiten enthalten, die mit der Praxisanleitung verbunden sind, aber nicht in die direkte Praxisanleitungszeit von 83,33 Stunden pro Auszubildendem und Jahr[23] zählen (z.B. Vor- und Nachbereitung der Praxisanleitung, Praxisanleitertreffen). Es ist davon auszugehen, dass dieser Stundenumfang aufgrund der gestiegenen Bedeutung der Praxisanleitung in der generalistischen Pflegeausbildung zunehmen wird. Insbesondere nehmen die Einsatzorte der Auszubildenden in der praktischen Ausbildung zu und der Koordinationsaufwand der Praxisanleiter wird aufgrund der vielseitigeren Ausbildungsinhalte steigen. Die Praxisanleiter sind zudem auch stark in die Abnahme von Prüfungen involviert. Wir erhöhen daher den Stundenumfang aus unserer Befragung moderat um 13 Stunden auf 113 Stunden. Dieser Wert liegt unter der Annahme von 135 Stunden bei IAT/UDE. Entsprechend niedriger fällt die nach unseren Berechnungen benötigte Anzahl an Praxisanleitern pro Auszubildendem aus.

[23] *2 500 Stunden * 10 % / 3 Jahre = 83,33 Stunden pro Auszubildendem und Jahr.*

Tabelle 13

Kennzahlen zur praktischen Pflegeausbildung bei Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben, eigene Berechnung 2020 und IAT/UDE 2020

	Eigene Berechnung 2020	IAT/UDE 2020
Rahmenbedingungen		
Anzahl Einrichtungen	4 095	4 095
Anzahl Auszubildende	37 231	37 231
Personalkosten		
Personalkosten Praxisanleiter (in €)	61 215	60 705
Nettojahresarbeitszeit VK in Std.	1 501	1 501
Praxisanleitung		
Praxisanleitungsstunden pro Auszubildendem	113	135
Praxisanleiter VK pro Auszubildendem	0,075	0,091
Praxisanleiter Kopf pro Auszubildendem	0,477	*k.A.*
Gefahrene km der Praxisanleiter p.a.	246	*k.A.*
Qualifizierung, Fort- und Weiterbildung		
Quote neue Praxisanleiter pro Jahr (in %)	13,1	10,0
Freistellung Std. Qualif. pro neuem Praxisanl.	322	300
Kurskosten Qualif. Praxisanleiter pro Praxisanl. (in €)	1 947	1 748
Freistellung Std. Fort- und Weiterbildung pro Praxisanl.	28	0
Kurskosten Fort- und Weiterb. Praxisanleiter pro Praxisanl. (in €)	165	140
Kosten der Auszubildenden während der Praxiseinsätze (in €)	298	159
Organisationskosten pro Auszubildendem		
Anfallend im Krankenhaus (in €)	305	*k.A.*
Sachkosten pro Auszubildendem (in €)	493	*k.A.*
Gemeinkosten pro Auszubildendem (in €)	746	*k.A.*

Quelle: eigene Datenerhebung und IAT/UDE. Nettoarbeitszeit aktualisiert für 2017 (für Details, siehe Tabelle A.7 im Anhang). Kennzahlen aus IAT/UDE angepasst auf Basis der im Gutachten genannten Angaben (für Details der Aktualisierung, siehe Tabelle A.6 im Anhang). In der Darstellung unserer Befragungsergebnisse wird die Quote neuer Praxisanleiter pro Jahr in % gemessen an der Anzahl der vorhandenen Praxisanleiter (Köpfe) dargestellt und bei IAT/UDE gemessen an Vollzeitäquivalenten Praxisanleitung. k.A.: keine Angaben bei IAT/UDE.

Ein Vollzeitäquivalent Praxisanleitung wird im Durchschnitt von fünf Pflegekräften mit entsprechender Qualifikation zum Praxisanleiter erbracht. Hieraus ergibt sich eine fünfmal so hohe Anzahl an qualifizierten Praxisanleitern, die die Praxisanleitung der Auszubildenden durchführen, als bei IAT/UDE. Im Durchschnitt ergibt sich aus unseren Befragungsdaten, dass zwei Auszubildende von einer in der Praxisanleitung tätigen Pflegekraft mit entsprechender Qualifikation zum Praxisanleiter betreut werden. Aus unserer Befragung wissen wir, dass gemessen an der Anzahl der vorhandenen Praxisanleiter jährlich etwa 13 Prozent neu zum Praxisanleiter qualifiziert werden. Wir gehen davon aus, dass sich diese Quote im Vergleich zum Jahr 2017 nicht ändert. Wie im Jahr 2017 gibt es eine deutlich höhere Anzahl an Neuqualifikationen zum Praxisanleiter als von IAT/UDE angenommen, woraus höhere Arbeitsausfall- sowie Qualifizierungskosten resultieren.

Die Kurskosten für die Qualifizierung zum Praxisanleiter – die im Rahmen der generalistischen Pflegeausbildung mit mindestens 300 Stunden vorgegeben sind (§ 4 Abs. 2 PflAPrV) – haben wir in unserer Kostenberechnung 2020 auf Basis der Kostenangaben aus unserer Befragung für einen 200 Stunden umfassenden Kurs umgerechnet und mit einer Inflationsrate von 2 Prozent pro Jahr auf 2020 hochgerechnet. Es ergeben sich damit Kurskosten von 1 947 €, etwas mehr als der für IAT/UDE hochgerechnete Wert von 1 748 €.

Mit der PflAPrV wird zum 1. Januar 2020 in § 4 Abs. 2 außerdem eine kontinuierliche, insbesondere berufspädagogische Fortbildung im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich vorgegeben, so dass wir diese in unseren Kostenberechnungen – anders als für 2017 – berücksichtigen.

Im Rahmen unserer Befragung geben die ausbildenden Krankenhäuser an, die Praxisanleiter im Durchschnitt für 28 Stunden pro Jahr für diese Fortbildungszeit freizustellen, um unter anderem Vor- und Nachbereitung zu ermöglichen. Kosten für diese Fortbildung im Umfang von 24 Stunden pro Jahr werden bei IAT/UDE nur implizit durch eine erhöhte Anzahl der benötigten Praxisanleiter berücksichtigt und explizit über Kurskosten für Fortbildungen. Die Kosten für die verpflichtenden 24-Stunden-Fortbildungskurse belaufen sich auf Basis unserer Befragungsdaten auf 165 € pro Praxisanleiter und auf 140 € bei IAT/UDE.

Nach § 8 PflBG trägt der Träger der praktischen Ausbildung die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung einschließlich ihrer Organisation. Die diesbezüglichen Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung können auch von einer Pflegeschule wahrgenommen werden. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass das Ausbildungsbudget des Trägers der praktischen Ausbildung nach den gesetzlichen Vorgaben auch die Ausbildungskosten der weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen umfasst (§ 29 Abs. 1 PflBG) und diese insoweit in die Ermittlung der Pauschalen für die Träger der praktischen Ausbildung einfließen.

Bei IAT/UDE sind diese Kosten nicht berücksichtigt. In unserer Befragung haben wir hingegen nach den erwarteten Organisationskosten nach § 8 PflBG im Krankenhaus als Träger der praktischen Ausbildung gefragt. Sie fließen in Höhe von 305 € in die Kosten der praktischen Ausbildung ein. Ebenfalls nicht bei IAT/UDE berücksichtigt sind die Sach- und Gemeinkosten in der praktischen Ausbildung. Zum Zeitpunkt der Abfassung des IAT/UDE-Gutachtens war die Anlage 1 der PflAFinV mit der dort aufgeführten Aufteilung der zu finanzierenden Tatbestände noch nicht bekannt. Wir haben die Sach- und Gemeinkosten in der praktischen Ausbildung auf Basis der Angaben aus unserer Befragung zum Jahr 2017 mit 2 Prozent inflationsbedingter Kostensteigerung pro Jahr ab 2018 hochgerechnet.

Im Ergebnis ergeben sich nach unseren Berechnungen Kosten für die praktische Ausbildung von 8 040 € pro Schüler und Jahr – deutlich höher als die 5 759 € bei IAT/UDE. Die Kosten der Praxisanleitung pro Auszubildendem sind durch den niedrigeren Stundenumfang von 113 Stunden im Jahr 2020 deutlich geringer als bei IAT/UDE, die 135 Stunden angesetzt hatten. Demgegenüber sind die Arbeitsausfall- sowie Qualifizierungskosten für die Qualifizierung von Praxisanleitern aufgrund der hohen Personenzahl im Vergleich zu den Vollzeitäquivalenten, die sich aus unserer Befragung ergeben, höher. Zudem werden von uns die in IAT/UDE nicht aufgeführten Kosten (Reisekosten Praxisanleiter, Kosten der Organisation sowie Sach- und Gemeinkosten in der praktischen Ausbildung) berücksichtigt. Wie bei der schulischen Ausbildung nehmen wir für die Berechnung von Fahrtkosten die übliche Pauschale von 0,30 € pro Kilometer an (§ 6 Abs. 2 Landesreisekostengesetz NRW).

Die berücksichtigungsfähigen Ausbildungskosten der Träger der praktischen Ausbildung ergeben sich aus der Anlage 1 der PflAFinV, die eine Aufstellung über die im Rahmen der Vereinbarung von Ausbildungsbudgets zu finanzierenden Tatbestände nach dem PflBG beinhaltet und für die prospektiv zu bestimmenden Pauschalen maßgeblich ist. Wir haben dazu die von uns ermittelten Kosten nach den dort genannten Tatbeständen und – da die Pauschalen nach den gesetzlichen Vorgaben alle zwei Jahre anzupassen sind – für die Jahre 2020 und 2021 aufgeschlüsselt. Für das Jahr 2021 haben wir jeweils Personalkosten mit einer Kostensteigerung von 3 Prozent und andere Kosten mit einer inflationsbedingten Steigerung von 2 Prozent auf Basis der Werte aus 2020 hochgerechnet (Tabelle 15).

Tabelle 14

Kosten der praktischen Pflegeausbildung bei Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben, eigene Berechnung 2020 und IAT/UDE 2020

in €

Kosten pro Auszubildendem	Eigene Berechnung 2020	IAT/UDE 2020
Praktische Anleitung durch Praxisanleiter	4 608	5 460
Reisekosten der Praxisanleiter	35	*k.A.*
Kosten der Organisation	305	*k.A.*
Arbeitsausfallkosten Qualifizierung Praxisanleiter	820	111
Arbeitsausfallkosten Fort- und Weiterbildung Praxisanleiter	536	-
Kosten Auszubildende während der Praxiseinsätze	298	159
Qualifizierungskosten Praxisanleiter	121	16
Fort- und Weiterbildungskosten Praxisanleiter	79	13
Sachaufwand	493	*k.A.*
Gemeinkosten	746	*k.A.*
Gesamtkosten	8 040	5 759

Quelle: eigene Datenerhebung und IAT/UDE. Kennzahlen aus IAT/UDE angepasst auf Basis der im Gutachten genannten Angaben (für Details der Aktualisierung, siehe Tabelle A.6 im Anhang). k.A. bei IAT/UDE nicht berücksichtigt. Geringe Unterschiede zwischen der Summe der einzelnen Beiträge und den von uns angegebenen Gesamtkosten sind auf vorgenommene Rundungen zurückzuführen.

Tabelle 15

Kosten der praktischen Pflegeausbildung 2020 und 2021 bei Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben - Aufschlüsselung nach Anlage 1 der PflAFinV

in €

Kosten pro Auszubildendem	2020	2021
1. Kosten der Praxisanleitung	6 802,02	7 000,76
1.1 Praktische Anleitung durch Praxisanl. inkl. Reisekosten	4 643,59	4 782,55
1.2 Kosten der Organisation nach § 8 PflBG inkl. Reisekosten	304,64	313,78
1.3 Arbeitsausfallkosten Weiterbildung / Qualifizierung	1 356,04	1 396,72
1.4 Qualifikations- und Fortbildungskosten	200,01	204,01
1.5 Kosten der Auszubildenden während Praxiseinsätze	297,74	303,70
2. Sachaufwandskosten	492,56	502,41
2.1 Lehr- und Arbeitsmaterialien	26,40	26,93
2.2 Lernmittel für Auszubildende und Lehrpersonal	36,75	37,48
2.3 Reisekosten und Gebühren	61,09	62,31
2.4 Bürobedarf	30,37	30,98
2.5 Porto- und Kommunikationskosten	14,02	14,30
2.6 Rundfunk- und Fernsehgebühren	1,34	1,37
2.7 Anwendungssoftware	36,33	37,06
2.8 Honorare und Reisekosten für Prüfungen	3,73	3,80
2.9 Raum- und Geschäftsausstattung	23,19	23,65
2.10 Kosten der Qualitätssicherung	6,75	6,89
2.11 Personalbeschaffungskosten	76,32	77,85
2.12 Beratungs-, Abschluss- und Prüfungskosten	22,69	23,15
2.13 Sonstige Sachaufwandskosten	153,57	156,64
3. Sonstiger Personalaufwand	573,27	584,74
3.1 Sonstige direkt gebuchte Personalkosten	206,52	210,65
3.2 Allgemeine Verwaltung	265,09	270,40
3.3 Sonstige zentrale Dienste	101,66	103,69
4. Betriebskosten der Gebäude	97,51	99,46
5. Sonstige Gemeinkosten	74,93	76,43
Gesamt	8 040,29	8 263,79

Quelle: eigene Datenerhebung. Darstellung nach Tatbeständen aus Anlage 1 der PflAFinV. Die genaue Bezeichnung der Tatbestände ist in Tabelle A.2 (im Anhang) aufgeführt.

Die Sachaufwandskosten haben wir – wie bei den Kosten der schulischen Ausbildung – auf die einzelnen Kostenarten nach Anlage 1 der PflAFinV an Hand der Angaben der Einrichtungen verteilt, die dazu in unserer Befragung detaillierte Angaben zu den Ist-Kosten 2017 gemacht haben. Für die Gesamtkosten ist diese Verteilung im Ergebnis nicht von Relevanz, da die Summe der Sachaufwandskosten ebenfalls abgefragt wurde.

Der größte Kostenblock im Hinblick auf die praktische Ausbildung ist der Stundenumfang für die Praxisanleitung pro Auszubildendem. Der von uns gewählte Ansatz von 113 Stunden beruht auf der gestiegenen Bedeutung der Praxisanleitung in der generalistischen Pflegeausbildung. In Tabelle 16 stellen wir verschiedene Szenarien zu den Kosten der praktischen Pflegeausbildung 2020 in Abhängigkeit von den Praxisanleitungsstunden unter der Annahme, dass ansonsten alle weiteren Kosten gleich bleiben, exemplarisch dar.

Tabelle 16
Kosten der praktischen Pflegeausbildung 2020 abhängig von Praxisanleitungsstunden
in €

Kosten pro Auszubildendem	113 Stunden	100 Stunden	135 Stunden
Praktische Anleitung durch Praxisanleiter	4 608	4 078	5 506
Reisekosten der Praxisanleiter	35	35	35
Kosten der Organisation	305	305	305
Arbeitsausfallkosten Qualifizierung Praxisanleiter	820	820	820
Arbeitsausfallkosten Weiterbildung Praxisanleiter	536	536	536
Kosten Azubis während der Praxiseinsätze	298	298	298
Qualifizierungskosten Praxisanleiter	121	121	121
Fortbildungskosten Praxisanleiter	79	79	79
Sachaufwand	493	493	493
Gemeinkosten	746	746	746
Gesamtkosten	8 040	7 510	8 938

Quelle: eigene Datenerhebung. Geringe Unterschiede zwischen der Summe der einzelnen Beiträge und den von uns angegebenen Gesamtkosten sind auf vorgenommene Rundungen zurückzuführen.

5. Anlauf- und Umstellungskosten sowie Investitions- und Mietkosten

Im Fragebogen wurden die geschätzten Folgekosten der Umstellung im Rahmen des PflBG abgefragt. Dabei handelt es sich um Kosten, die im Rahmen der Umstellung des Lehrpersonals auf die Masterqualifikation und im Rahmen der generellen Umstellung entstehen. Diese Kosten finden in den Pauschalen zwar keine Berücksichtigung, sie vermitteln jedoch einen Eindruck über die zusätzlich entstehende Last für die ausbildenden Einrichtungen. Ebenso haben wir in unserer Befragung nach Investitions- und Mietkosten gefragt, die nicht zu den Ausbildungskosten nach dem PflBG gehören und daher ebenfalls in den Pauschalen keine Berücksichtigung finden. Im Folgenden werden die drei von den Einrichtungen geschätzten Kostenblöcke kurz dargestellt.

5.1 Weiterqualifikation zum Masterabschluss

Tabelle 17 fasst die Angaben zusammen, die bei der gesetzlichen Forderung einer Masterqualifikation der Lehrkräfte bis 2029 entstehen. Die Darstellung erfolgt getrennt nach Schulen für G(K)KP, Fachseminaren für AP und zusammengefasst für beide Einrichtungstypen. Bezogen auf beide Einrichtungstypen zusammen sollen bis zum Jahr 2029 insgesamt 281 Lehrkräfte eine Weiterqualifikation zum Masterabschluss anstreben. Dies entspricht 2,5 Lehrkräften pro Einrichtung. Dabei ist die in unserer Befragung angegebene Anzahl bei den Schulen für G(K)KP mit 158 Personen bzw. ca. 2,6 Lehrkräften pro Schule höher als bei den Fachseminaren für AP mit 81 Personen bzw. ca. 2,0 Lehrkräften pro Fachseminar. Pro Schüler sind es damit an den Schulen für G(K)KP

0,019 Lehrkräfte und an den Fachseminaren für AP 0,013 Lehrkräfte, die weiter qualifiziert werden sollen. Zusammengefasst für beide Einrichtungstypen sind es pro Schüler 0,016 Lehrkräfte. Im Rahmen dieser Weiterqualifikation sollen Lehrkräfte in allen Einrichtungen im Durchschnitt 367 Stunden freigestellt werden (Schulen für G(K)KP 438 Stunden, Fachseminare für AP 325 Stunden).

Die Weiterqualifizierung beabsichtigen die Einrichtungen im Durchschnitt mit 3 914 € pro Lehrkraft finanziell zu unterstützen. Hieraus resultieren Kosten pro Schüler in Höhe von 63 €. Unter der Annahme, dass die hier erhobenen Kosten pro Schüler repräsentativ sind, würden sich bis zum Jahr 2029 in NRW – bei 37 231 Pflegeschülern – die Gesamtkosten für die Masterqualifikation des Lehrpersonals auf 2,3 Mio. € belaufen.

Tabelle 17
Geschätzte Kosten für Masterqualifikation aus Befragung

	Gesamt	Schule	Fachseminar
Lehrkräfte, die Masterqualifikation bis 2029 anstreben (pro Einrichtung)	2,5	2,6	2,0
Lehrkräfte, die Masterqualifikation bis 2029 anstreben (pro Schüler)	0,016	0,019	0,013
Kosten für Unterstützung zur Masterqualifikation pro Lehrkraft (in €)	3 914	4 495	3 954
Kosten für Unterstützung zur Masterqualifikation pro Schüler (in €)	63	85	51

Quelle: eigene Datenerhebung. Zu „Gesamt" zählen auch die Einrichtungen die sowohl Schule als auch Fachseminar sind.

5.2 Anlauf- und Umstellungskosten

Durch die Umstellung im Rahmen des PflBG entstehen in den schulischen Einrichtungen Einmalkosten. Diese entstehen z.B. durch die Überarbeitung des Curriculums, die Fortbildung der Lehrkräfte und die Umstellung auf neue Lehrtechnologien. Tabelle 18 fasst die dafür von den Einrichtungen geschätzten Kosten pro Schüler zusammen. Werden alle Einrichtungen zusammen betrachtet, belaufen sich die damit zusammenhängenden geschätzten Umstellungskosten auf durchschnittlich 646 € pro Schüler. Dabei entfällt der größte Posten mit 214 € pro Schüler auf die nötige Überarbeitung des Curriculums, gefolgt von Kosten für den geplanten Einsatz neuer Lehrtechnologien mit 159 €. Weitere Kosten werden für mehr Öffentlichkeitsarbeit (81 €), die Erarbeitung einer Kooperationsgrundlage mit den Trägern der praktischen Ausbildung (75 €), die Fortbildung der Lehrkräfte für das neue Curriculum (64 €) und die Ergänzung von Unterrichtmaterialein (53 €) erwartet. Eine Hochrechnung auf Basis unserer im Fragebogen erhobenen Daten würde die Gesamtkosten in NRW mit 24 Mio. € beziffern.

Die durchschnittlichen geschätzten Umstellungskosten pro Schüler werden in den Schulen für G(K)KP höher eingeschätzt als bei den Fachseminaren für AP. Dieser Unterschied ist vor allem auf die höheren geschätzten Kosten für die Überarbeitung des Curriculums in den Schulen für G(K)KP und auf höhere erwartete Mehrkosten für Öffentlichkeitsarbeit zurückzuführen. Auch die Kosten für die Fortbildungen der Lehrkräfte für das neue Curriculum werden von den Schulen höher eingeschätzt als von den Fachseminaren, ebenso die Kosten für die Ergänzung der Unterrichtmaterialien. Einzig die Kosten für die Erarbeitung von Kooperationen zu Trägern der praktischen Ausbildung werden von den Fachseminaren für AP leicht höher eingeschätzt als von den Schulen für G(K)KP.

Tabelle 18
Geschätzte Anlauf- und Umstellungskosten der schulischen Pflegeausbildung aus Befragung
in €

Kosten pro Schüler	Gesamt	Schule	Fachseminar
Überarbeitung Curriculum	214	280	200
Fortbildung Lehrkräfte für neues Curriculum	64	77	65
Ergänzung von Unterrichtsmaterialien	53	66	44
Einsatz neuer Lehrtechnologien	159	187	186
Erarbeitung Koop.grundl. zu Trägern prakt. Ausb.	75	81	87
Mehrkosten für Öffentlichkeitsarbeit	81	108	78
Gesamtkosten	646	801	660

Quelle: eigene Datenerhebung. Zu „Gesamt" zählen auch die Einrichtungen die sowohl Schule als auch Fachseminar sind. Geringe Unterschiede zwischen der Summe der einzelnen Beiträge und den von uns angegebenen Gesamtkosten sind auf vorgenommene Rundungen zurückzuführen.

Ausbildende Krankenhäuser haben wir im Rahmen unserer Befragung gebeten, die durch das PflBG entstehenden Anlauf- und Umstellungskosten zu schätzen. Diese bezifferten die ausbildenden Krankenhäuser mit durchschnittlich 577 € pro Auszubildendem. Unter der Annahme, dass die hier erhobenen Kosten pro Auszubildendem repräsentativ sind und diese Repräsentativität auch für die ausbildenden Altenpflegeeinrichtungen gilt, würden sich die durch die Einführung der Generalistik entstehenden Anlaufkosten bei den Trägern der praktischen Ausbildung in NRW auf – bei 37 231 Auszubildenden – 21,5 Mio. € belaufen.

5.3 Investitions- und Mietkosten

Im Zuge unserer Befragung baten wir die teilnehmenden Einrichtungen – Schulen für G(K)KP, Fachseminare für AP – zudem, ihre geschätzten Investitionskosten für die Jahre 2019 bis 2023 sowie den durch die Umstellung auf eine generalistische Pflegeausbildung erforderlichen zusätzlichen Investitionsbedarf anzugeben. Tabelle 19 fasst die Ergebnisse zusammen. Schulen und Fachseminare zusammen kommen auf einen kumulierten Investitionsbedarf 2019 bis 2023 von durchschnittlich 4 191 € pro Schüler. Dies würde einen kumulierten Investitionsbedarf 2019 bis 2023 von 156 Mio. € für alle Schüler in NRW bedeuten. Pro Jahr liegt der Investitionsbedarf damit bei rund 838 € pro Schüler und bei rund 31 Mio. € für alle Schüler in NRW. Weitere 2 202 € pro Schüler werden von den Schulen und Fachseminaren für den zusätzlichen Investitionsbedarf durch die Umstellung auf die Generalistik erwartet. Dies würde einen zusätzlichen Investitionsbedarf von 82 Mio. € für alle Schüler in NRW bedeuten. Wie im Fall der Umstellungskosten schätzen auch hier die von uns befragten Schulen für G(K)KP die Kosten pro Schüler höher ein als die Fachseminare für AP.

In unserer Befragung gaben rund 85 Prozent der Fachseminare für AP an, die Räumlichkeiten für ihr Fachseminar vollständig anzumieten, während sich Schulen für G(K)KP überwiegend im Eigentum des Trägers befinden. Räumlichkeiten werden für G(K)KP-Schulen in einem deutlich geringeren Umfang vollständig oder teilweise angemietet. Die Miete fällt – wie die Investitionskosten – nicht unter die pauschalierungsfähigen Tatbestände der Anlage 1 der PflAFinV. Wir haben die Schulen für G(K)KP und die Fachseminare für AP im Rahmen unserer Befragung gebeten, die Jahresgesamtmiete für das Kalenderjahr 2017 anzugeben, sofern Räumlichkeiten für die schulische Ausbildung angemietet werden. Schulen und Fachseminare kommen im Durchschnitt auf eine Jahresmiete 2017 von 583 € pro Schüler. Dabei liegt die Jahresmiete 2017 pro Schüler bei Schulen für G(K)KP rund 49 Prozent über der der Fachseminare für AP. Dies lässt sich auf die deutlich geringere Nutzfläche der Fachseminare für AP zurückführen. Schulen für G(K)KP verfügen mit durchschnittlich 7,2 qm pro Schüler über eine rund 53 Prozent größere Nutzfläche als die

Fachseminare für AP mit durchschnittlich 4,7 qm pro Schüler. Schulen und Fachseminare zusammen genommen kommen auf eine Nutzfläche von durchschnittlich 6,0 qm pro Schüler.

Tabelle 19
Geschätzte Investitions- und Mietkosten pro Schüler aus Befragung
in €

Kosten pro Schüler	Gesamt	Schule	Fachseminar
Kum. Investitionsbed. 2019 bis 2023	4 191	5 702	2 343
Zusätzlicher Investitionsbedarf durch PflBG	2 202	2 331	1 866
Jahresmiete 2017	583	680	456

Quelle: eigene Datenerhebung. Zu „Gesamt" zählen auch die Einrichtungen die sowohl Schule als auch Fachseminar sind.

6. Fazit

Mit der generalistischen Ausbildung wird auch die Finanzierung der Pflegeausbildung neu geregelt. Die Pflegeschulen sowie die Träger der praktischen Ausbildung erhalten für einen zukünftigen Zeitraum ein Ausbildungsbudget zur Finanzierung der Ausbildungskosten. Es soll die Kosten der Ausbildung bei wirtschaftlicher Betriebsgröße und wirtschaftlicher Betriebsführung decken. Die Ausbildungskosten der Pflegeschulen sowie der Träger der praktischen Ausbildung werden ab dem Jahr 2020 als Pauschalbudgets finanziert. Dabei wird zwischen Pauschalen für die Pflegeschulen und Pauschalen für die Träger der praktischen Ausbildung differenziert. Die Pauschalen sind alle zwei Jahre anzupassen.

Im vorliegenden Gutachten haben wir die pauschalierungsfähigen Kosten für die generalistische Pflegeausbildung in NRW für die Jahre 2020 und 2021 ermittelt. Hierbei haben wir Daten zu den Ist-Kosten der Ausbildung aus dem Jahr 2017 herangezogen, die im Rahmen einer Online-Befragung für die Erstellung dieses Gutachten repräsentativ in Schulen für Gesundheits- und (Kinder)Krankenpflege, Fachseminaren für Altenpflege, ausbildenden Krankenhäusern sowie ausbildenden Altenpflegeeinrichtungen in NRW erhoben wurden.

Auf Basis unserer Befragungsdaten und unter Berücksichtigung der neuen gesetzlichen Qualitätsanforderungen an die Pflegeschulen und an die Träger der praktischen Ausbildung ergeben sich folgende Ergebnisse:

Tabelle 20
Ermittelte Kosten der Pflegeausbildung im Jahr 2020 und 2021

Kosten pro Schüler, pro Jahr in €	2020	2021
Schulische Ausbildung	8 211	8 434
Praktische Ausbildung	8 040	8 264

Quelle: eigene Datenerhebung. Kosten der Pflegeausbildung bei Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben. Details siehe Tabelle 9 und Tabelle 15.

Für einen Vergleich unserer Ergebnisse mit den geschätzten Kosten aus dem IAT/UDE-Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen vom Juni 2016, in dem eine gesonderte Berechnung der Ausbildungskosten für NRW vorgenommen wurde, haben wir die IAT/UDE-Werte – soweit möglich – auf das Jahr 2020 angepasst. Der Vergleich zeigt, dass die seinerzeitige Kostenschätzung von IAT/UDE bereits realitätsnah war. Zum Zeitpunkt der Abfassung des IAT/UDE-Gutachtens waren jedoch noch nicht sämtliche neuen gesetzlichen Qualitätsvorgaben im Rahmen der generalistischen Pflegeausbildung, insbesondere nicht die PflAFinV mit deren Anlage 1, bekannt. Abweichungen zwischen den Werten von IAT/UDE und unseren Ergebnissen lassen sich dadurch plausibel erklären.

Mit unserer repräsentativen Befragung in Schulen für Gesundheits- und (Kinder)Krankenpflege, Fachseminaren für Altenpflege, ausbildenden Krankenhäusern sowie ausbildenden Altenpflegeeinrichtungen in NRW konnten wir zudem bei IAT/UDE noch fehlende Daten nunmehr erstmalig zur Ermittlung der pauschalierungsfähigen Kosten für die generalistische Pflegeausbildung in NRW berücksichtigen.

Neben den pauschalierungsfähigen Ausbildungskosten haben wir die Einrichtungen im Rahmen unserer Befragung gebeten, zusätzlich Angaben bzw. Schätzungen zu Anlauf- und Umstellungskosten sowie zu Investitions- und Mietkosten zu machen. Diese Kosten finden in den Pauschalen zwar keine Berücksichtigung, sie vermitteln jedoch einen Eindruck über die zusätzlich entstehende Last für die ausbildenden Einrichtungen. Die geschätzten Kosten der Pflegeschulen für die Masterqualifikation von Lehrkräften liegen pro Schüler bei durchschnittlich 63 €. Die geschätzten Anlauf- und Umstellungskosten der Pflegeschulen belaufen sich auf durchschnittlich 646 € pro Schüler. Ausbildende Krankenhäuser beziffern die durch das PflBG entstehenden Anlaufkosten mit durchschnittlich 577 € pro Auszubildendem.

Schulen für Gesundheits- und (Kinder)Krankenpflege und Fachseminare für Altenpflege kommen auf einen kumulierten Investitionsbedarf 2019 bis 2023 von durchschnittlich 4 191 € pro Schüler (838 € pro Schüler und Jahr). Weitere 2 202 € pro Schüler werden von den Schulen und Fachseminaren für den zusätzlichen Investitionsbedarf durch die Umstellung im Rahmen des PflBG erwartet. Sofern Räumlichkeiten für die schulische Ausbildung angemietet wurden, betrug die Jahresmiete 2017 der Schulen und Fachseminare pro Schüler durchschnittlich 583 €.

7. Anhang

7.1 Anlage 1 PflAFinV

Tabelle A.1

Kosten der Pflegeschule nach Anlage 1 der PflAFinV

1. Kosten des haupt- und nebenberuflichen Lehrpersonals einschließlich Kosten der Praxisbegleitung
1.1 Schulleitung (insbesondere administrative und organisatorische Aufgaben, auch soweit Aufgaben des Lehrpersonals)
1.2 Hauptamtliches Lehrpersonal
1.3 Nebenberufliches Lehrpersonal
2. Fahrtkostenerstattung des haupt- und nebenberuflichen Lehrpersonals während der Praxisbegleitung
3. Sachaufwandskosten
3.1 Lehr- und Arbeitsmaterialien
3.2 Lernmittel für Auszubildende, Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer und Lehrpersonal (z.B. Fachbücher und Fachzeitschriften)
3.3 Reisekosten und Gebühren z.B. für Studienfahrten, Seminare, Arbeitstagungen, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
3.4 Büro- und Schulbedarf
3.5 Porto- und Kommunikationskosten (z.B. Telefon und Onlinedienste)
3.6 Rundfunk- und Fernsehgebühren
3.7 Anwendungssoftware
3.8 Honorare und Reisekosten für Prüfungen und Klausuren
3.9 Raum- und Geschäftsausstattung (Gebrauchsgüter und Verbrauchsgüter einschließlich Anlagegüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zur Höchstgrenze gemäß § 6 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes)
3.10 Kosten der Qualitätssicherung, Evaluation, Zertifizierung
3.11 Personalbeschaffungskosten
3.12 Beratungs-, Abschluss- und Prüfungskosten
3.13 Sonstige Sachaufwandskosten
4. Sonstiger Personalaufwand sowie Personalaufwand der zentralen Verwaltung und sonstiger zentraler Dienste
4.1 Sonstige direkt gebuchte Personalkosten (z.B. Sekretariat)
4.2 Allgemeine Verwaltung (z.B. Personalabteilung, Wirtschaftsabteilung u.ä.)
4.3 Sonstige zentrale Dienste (z.B. Technischer Dienst, Werkstätten, Hausmeister, Reinigungsdienst u.ä.)
5. Betriebskosten des Schulgebäudes
Betriebskosten der Gebäude(-teile) und Räume, die von der Pflegeschule genutzt werden, ggf. anteilige Zurechnung (Unterrichtsräume, Demonstrationsräume, Gruppenarbeitsräume, Büros, Laboratorien, Medienräume, Besprechungsräume, Bibliothek, Sanitärräume, Archiv u.ä.) wie
Wasser, Abwasser, Energie, Brennstoffe
Wirtschaftsbedarf (z.B. Gebäudereinigung)
Steuern, Abgaben (z.B. Müllentsorgung), Versicherungen
Instandhaltung/Unterhalt der Außenanlagen
Gebrauchsgüter
Mietnebenkosten für Ausbildungsräume
6. Sonstige Gemeinkosten

Quelle: Anlage 1 PflAFinV.

Tabelle A.2

Kosten des Trägers der praktischen Ausbildung nach Anlage 1 der PflAFinV

1. Kosten der Praxisanleitung
1.1 Praktische Anleitung durch Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter einschließlich Reisekosten
1.2 Kosten der Organisation nach § 8 des Pflegeberufegesetzes einschließlich Reisekosten
1.3 Arbeitsausfallkosten für die Teilnahme an Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter
1.4 Kosten der Qualifikation von Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern, einschließlich der erforderlichen Fortbildungskosten
1.5 Kosten der Auszubildenden während der Praxiseinsätze mit Ausnahme der Ausbildungsvergütung (z.B. Fahrtkostenerstattung)
2. Sachaufwandskosten
2.1 Lehr- und Arbeitsmaterialien
2.2 Lernmittel für Auszubildende, Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer und Lehrpersonal (z.B. Fachbücher und Fachzeitschriften)
2.3 Reisekosten und Gebühren z.B. für Studienfahrten, Seminare, Arbeitstagungen, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
2.4 Bürobedarf
2.5 Porto- und Kommunikationskosten (z.B. Telefon und Onlinedienste)
2.6 Rundfunk- und Fernsehgebühren
2.7 Anwendungssoftware
2.8 Honorare und Reisekosten für Prüfungen und Klausuren
2.9 Raum- und Geschäftsausstattung (Gebrauchsgüter und Verbrauchsgüter einschließlich Anlagegüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zur Höchstgrenze gemäß § 6 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes)
2.10 Kosten der Qualitätssicherung, Evaluation, Zertifizierung
2.11 Personalbeschaffungskosten
2.12 Beratungs-, Abschluss- und Prüfungskosten
2.13 Sonstige Sachaufwandskosten
3. Sonstiger Personalaufwand sowie Personalaufwand der zentralen Verwaltung und sonstiger zentraler Dienste
3.1 Sonstige direkt gebuchte Personalkosten (z.B. Sekretariat)
3.2 Allgemeine Verwaltung (z.B. Personalabteilung, Wirtschaftsabteilung u.ä.)
3.3 Sonstige zentrale Dienste (z.B. Technischer Dienst, Werkstätten, Hausmeister, Reinigungsdienst u.ä.)
4. Betriebskosten der Gebäude
Betriebskosten der Gebäude(-teile) und Räume, die von der Ausbildungsstätte für die praktische Ausbildung genutzt werden, ggf. anteilige Zurechnung (Unterrichtsräume, Demonstrationsräume, Gruppenarbeitsräume, Büros, Laboratorien, Medienräume, Besprechungsräume, Bibliothek, Sanitärräume, Archiv u.ä.) wie
Wasser, Abwasser, Energie, Brennstoffe
Wirtschaftsbedarf (z.B. Gebäudereinigung)
Steuern, Abgaben (z.B. Müllentsorgung), Versicherungen
Instandhaltung/Unterhalt der Außenanlagen
Gebrauchsgüter
Mietnebenkosten für Ausbildungsräume
5. Sonstige Gemeinkosten

Quelle: Anlage 1 PflAFinV.

7.2 Fragebogen Fachseminar, Pflegeschule, Krankenhaus

Hinweis: Die Nummerierung der einzelnen Posten in den Tabellen wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit ausschließlich in diesem Anhang vorgenommen. Da einzelne Posten der Tabellen in dem Online Fragebogen mit jeweils individuellen Hinweisen versehen wurden, kann mit Hilfe der Nummerierung in den Tabellen dargestellt werden, welcher Hinweis sich auf den jeweils richtigen Tabellenposten bezieht. Der mit Hinweis versehene Abschnitt wurde in diesem Anhang mit Unterstrichen dargestellt.

Frage 1: Einrichtung

Für welche Einrichtung füllen Sie den Fragebogen aus? (Mehrfachantwort möglich)

- ☐ Schule für Gesundheits- und Krankenpflege und/oder Schule für Gesundheits- und Kinderkrankenpflege
- ☐ Fachseminar Altenpflege
- ☐ Krankenhaus (als Träger der praktischen Ausbildung)

Frage 2: Adresse Pflegeschule

Bitte nennen Sie uns Name und Adresse der Pflegeschule.

Name der Pflegeschule

Straße/Nr.

Postleitzahl/Ort

Frage 3: Adresse Fachseminar

Bitte nennen Sie uns Name und Adresse des Fachseminars.

Name des Fachseminars

Straße/Nr.

Postleitzahl/Ort

Frage 4: Anzahl Auszubildende Gesundheits- und Krankenpflege

Geben Sie die jahresdurchschnittliche Anzahl der Auszubildenden im Kalenderjahr 2017 in der Gesundheits- und Krankenpflege über alle Ausbildungsjahre an.

Auszubildende

Hinweis: Hiermit ist die jahresdurchschnittliche Anzahl der tatsächlich besetzten Ausbildungsplätze gemeint und nicht die Anzahl der durchschnittlich vorgehaltenen Ausbildungsplätze.

Frage 5: Abbrecherquote der Auszubildenden in der Gesundheits- und Krankenpflege

Wie hoch ist der Anteil der Auszubildenden in der Gesundheits- und Krankenpflege, die im Jahr 2014 ihre Ausbildung begonnen haben und diese nicht abgeschlossen haben in Prozent?

Die Abbrecherquote beträgt: %

Berechnungsbeispiel: Im Jahr 2014 haben 20 Auszubildende ihr Ausbildung begonnen, von diesen haben im Jahr 2017 13 und im Jahr 2018 2 an den Abschlussprüfungen teilgenommen. 5 Schüler haben die Ausbildung abgebrochen. Die Abbrecherquote beträgt damit 25%.

Frage 6: Anzahl Auszubildende Gesundheits- und Kinderkrankenpflege

Geben Sie die jahresdurchschnittliche Anzahl der Auszubildenden im Kalenderjahr 2017 in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege über alle Ausbildungsjahre an.

☐ Auszubildende

Hinweis: Hiermit ist die jahresdurchschnittliche Anzahl der tatsächlich besetzten Ausbildungsplätze gemeint und nicht die Anzahl der durchschnittlich vorgehaltenen Ausbildungsplätze.

Frage 7: Abbrecherquote der Auszubildenden in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege

Wie hoch ist der Anteil der Auszubildenden in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, die im Jahr 2014 ihre Ausbildung begonnen, diese jedoch nicht abgeschlossen haben in Prozent?

Die Abbrecherquote beträgt: ☐ %

Berechnungsbeispiel: Im Jahr 2014 haben 20 Auszubildende ihre Ausbildung begonnen, von diesen haben im Jahr 2017 13 und im Jahr 2018 2 Auszubildende an der Abschlussprüfung teilgenommen. 5 Schüler haben die Ausbildung abgebrochen. Die Abbrecherquote beträgt somit 25%.

Frage 8: Anzahl Auszubildende Altenpflege

Geben Sie die jahresdurchschnittliche Anzahl der Auszubildenden im Kalenderjahr 2017 in der Altenpflege über alle Ausbildungsjahre an.

☐ Auszubildende

Hinweis: Hiermit ist die jahresdurchschnittliche Anzahl der tatsächlich besetzten Ausbildungsplätze gemeint und nicht die Anzahl der durchschnittlich vorgehaltenen Ausbildungsplätze.

Frage 9: Abbrecherquote der Auszubildenden in der Altenpflege

Wie hoch ist der Anteil der Auszubildenden in der Altenpflege die im Jahr 2014 ihre Ausbildung begonnen haben und diese nicht abgeschlossen haben in Prozent?

Die Abbrecherquote beträgt: ☐ %

Berechnungsbeispiel: Im Jahr 2014 haben 20 Auszubildende ihre Ausbildung begonnen, von diesen haben im Jahr 2017 13 und im Jahr 2018 2 Auszubildende an der Abschlussprüfung teilgenommen. 5 Schüler haben die Ausbildung abgebrochen. Die Abbrecherquote beträgt somit 25%.

Frage 10: Anzahl sonstige Auszubildende

Geben Sie die jahresdurchschnittliche Anzahl der Auszubildenden im Kalenderjahr 2017 in den sonstigen Ausbildungsberufen über alle Ausbildungsjahre an.

☐ Auszubildende

Hinweis: Hiermit ist die jahresdurchschnittliche Anzahl der tatsächlich besetzten Ausbildungsplätze gemeint und nicht die Anzahl der durchschnittlich vorgehaltenen Ausbildungsplätze.
Hierzu gehören die Gesundheitsfachberufe nach § 2 Abs. 1a KHG (z. B. Hebammen, Krankenpflegehelfer) sowie weitere Berufe (z. B. OTA oder Altenpflegehelfer).

Frage 11: Abbrecherquote der sonstigen Auszubildenden

Wie hoch ist der Anteil der sonstigen Auszubildenden, die im Jahr 2014 ihre Ausbildung begonnen haben und diese nicht abgeschlossen haben in Prozent?

Die Abbrecherquote beträgt: _____ %

Berechnungsbeispiel: Im Jahr 2014 haben 20 Auszubildende ihr Ausbildung begonnen, von diesen haben im Jahr 2017 13 und im Jahr 2018 2 an den Abschlussprüfungen teilgenommen. 5 Schüler haben die Ausbildung abgebrochen. Die Abbrecherquote beträgt damit 25%.

Frage 12: Fort- und Weiterbildungskurse

Bieten Sie neben den genannten Ausbildungsberufen (Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege) Fort- und Weiterbildungskurse an?

- ○ ja
- ○ nein

Frage 13: Fort- und Weiterbildung

Sind die Kosten für die genannten Ausbildungsberufe von den Kosten für Fort- und Weiterbildung buchhalterisch getrennt?

- ○ ja
- ○ nein

Frage 14: Umfang Fort- und Weiterbildungen

In welchem Umfang hat Ihre Schule im Jahr 2017 Fort- und Weiterbildungen angeboten?

_____ Personen-Schulstunden

Berechnungsbeispiel: Fortbildung A umfasst 30 Schulstunden. Fortbildung A ist in der Regel für 20 Teilnehmer ausgelegt und fand im Jahr 2017 zweimal statt. Für Fortbildung A ergibt sich eine Anzahl an 30*2*20 = 1200 Personenschulstunden. Weiterbildung B umfasst 200 Schulstunden. Weiterbildung B ist in der Regel für 30 Teilnehmer ausgelegt und fand im Jahr 2017 einmal statt. Für Weiterbildung B ergibt sich eine Anzahl an 200*1*30 = 6000 Personenschulstunden. Fortbildung A und Weiterbildung B umfassen zusammen 1200 + 6000 = 7200 Personenschulstunden.

Frage 15: Nutzfläche Schulgebäude

Bitte geben Sie die Nutzfläche des Gebäudes in Quadratmeter an.

_____ qm

Hinweis: Nutzfläche entspricht z.B. der Reinigungsfläche

Frage 16: Tarifvertrag Lehrpersonal

Nach welchem Tarifvertrag wird das Lehrpersonal vergütet?

- ○ TVöD
- ○ TV-L
- ○ AVR-Caritas
- ○ AVR-Diakonie
- ○ BAT-KF
- ○ Sonstige
- ○ Kein Tarifvertrag

Hinweis: Sofern nach unterschiedlichen Tarifverträgen vergütet wird, geben Sie den Tarifvertrag an, dem die meisten Beschäftigten unterliegen.

Frage 17: Kursgebühr Qualifikationskurs Praxisanleiter

Sofern Sie in Ihrer Schule einen Qualifikationskurs zum Praxisanleiter für externe Teilnehmer anbieten, geben Sie bitte die Kursgebühren pro Teilnehmer im Jahr 2017 an.

Kursgebühren in Euro pro Teilnehmer

Frage 18: Schulleitung

Bitte machen Sie folgende Angaben für die gesamte Schule für das Kalenderjahr 2017

Hinweis: Es sind die tatsächlich entstandenen Ist-Kosten im Kalenderjahr 2017 einzutragen und nicht die "vereinbarten Kosten" aus der Budgetverhandlung.

Die Angaben sollen sich auf die Ausbildungsberufe Kranken-, Kinderkrankenpflege, Altenpflege und sonstige Ausbildungsberufe beziehen.

1. Bruttopersonalkosten (gesamt) für die Schulleitung im Kalenderjahr 2017	Euro
2. Höhe der Personalkosten im Kalenderjahr 2017, die in den Bruttopersonalkosten (gesamt) für die Schulleitung noch nicht berücksichtigt wurden	Euro
3. Anzahl der Schulleitung (in Köpfen) im Kalenderjahr 2017	
4. Anzahl der Schulleitung (in Vollkräften) im Kalenderjahr 2017	
5. Anzahl der Schulleitung (in Köpfen) im Kalenderjahr 2017 mit Masterqualifikation (oder vergleichbarer Qualifikation)	
6. Anzahl der Schulleitung (in Köpfen) im Kalenderjahr 2017 mit FH-Diplom Qualifikation	
7. Durchschnittliche Bruttopersonalkosten der Schulleitung pro Vollkraft im Kalenderjahr 2017	Euro
8. Lehrverpflichtung der Schulleitung gesamt in Schulstunden (à 45 min.) pro Jahr	Stunden

Hinweis zu 1: Gemeint ist nicht die stellvertretende Schulleitung. Geben Sie hier auch die Bruttopersonalkosten an, sofern für die Schulleitung eine vollständige oder teilweise Lehrverpflichtung besteht.

Hinweis zu 2: Es sind z.B. tarifliche Neueinstufungen (z.B. aufgrund einer neuen Entgeltordnung), die im Jahr 2018 vorgenommen werden, sich aber auf das Jahr 2017 beziehen oder BG- und Zusatzversorgungsbeiträge, soweit diese nicht bereits in den Bruttopersonalkosten enthalten sind, gemeint.

Hinweis zu 5: Vergleichbare Qualifikation: Diplom einer Universität. Diplom (FH) zählt nicht dazu.

Hinweis zu 8: Hiermit sind die tatsächlich geleisteten Schulstunden gemeint.

Frage 19: Stellvertretende Schulleitung

Bitte machen Sie folgende Angaben für die gesamte Schule für das Kalenderjahr 2017

Hinweis: Es sind die tatsächlich entstandenen Ist-Kosten im Kalenderjahr 2017 einzutragen und nicht die "vereinbarten Kosten" aus der Budgetverhandlung.

Die Angaben sollen sich auf die Ausbildungsberufe Kranken-, Kinderkrankenpflege, Altenpflege und sonstige Ausbildungsberufe beziehen.

1. Bruttopersonalkosten (gesamt) für die stellv. Schulleitung im Kalenderjahr 2017	Euro
2. Höhe der Personalkosten im Kalenderjahr 2017, die in den Bruttopersonalkosten (gesamt) für die stellv. Schulleitung noch nicht berücksichtigt wurden	Euro
3. Anzahl der stellv. Schulleitung (in Köpfen) im Kalenderjahr 2017	
4. Anzahl der stellv. Schulleitung (in Vollkräften) im Kalenderjahr 2017	
5. Anzahl der stellv. Schulleitung (in Köpfen) im Kalenderjahr 2017 mit Masterqualifikation (oder vergleichbarer Qualifikation)	
6. Anzahl der stellv. Schulleitung (in Köpfen) im Kalenderjahr 2017 mit FH-Diplom Qualifikation	
7. Durchschnittliche Bruttopersonalkosten der stellv. Schulleitung pro Vollkraft im Kalenderjahr 2017	Euro
8. Lehrverpflichtung der stellv. Schulleitung gesamt in Schulstunden (à 45 min.) pro Jahr	Stunden

Hinweis zu 1: Geben Sie hier auch die Bruttopersonalkosten an, sofern für die stellvertretende Schulleitung eine vollständige oder teilweise Lehrverpflichtung besteht.
Hinweis zu 2: Es sind z.B. tarifliche Neueinstufungen (z.B. aufgrund einer neuen Entgeltordnung), die im Jahr 2018 vorgenommen werden, sich aber auf das Jahr 2017 beziehen oder BG- und Zusatzversorgungsbeiträge, soweit diese nicht bereits in den Bruttopersonalkosten enthalten sind, gemeint.
Hinweis zu 5: Vergleichbare Qualifikation: Diplom einer Universität. Diplom (FH) zählt nicht dazu.
Hinweis zu 8: Hiermit sind die tatsächlich geleisteten Schulstunden gemeint.

Frage 20: Hauptamtliches Lehrpersonal

Bitte machen Sie folgende Angaben für die gesamte Schule für das Kalenderjahr 2017

Hinweis: Es sind die tatsächlich entstandenen Ist-Kosten im Kalenderjahr 2017 einzutragen und nicht die "vereinbarten Kosten" aus der Budgetverhandlung. Die Angaben sollen sich auf die Ausbildungsberufe Kranken-, Kinderkrankenpflege, Altenpflege und sonstige Ausbildungsberufe beziehen.

1. Bruttopersonalkosten (gesamt) für das hauptamtliche Lehrpersonal im Kalenderjahr 2017	Euro
2. Höhe der Personalkosten im Kalenderjahr 2017, die in den Bruttopersonalkosten (gesamt) für das hauptamtliche Lehrpersonal noch nicht berücksichtigt wurden	Euro
3. Anzahl der hauptamtlichen Lehrkräfte (in Köpfen) im Kalenderjahr 2017 mit Masterqualifikation (oder vergleichbare Qualifikation)	
4. Anzahl der hauptamtlichen Lehrkräfte (in Vollkräften) im Kalenderjahr 2017 mit Masterqualifikation (oder vergleichbare Qualifikation)	
5. Durchschnittliche Bruttopersonalkosten der hauptamtlichen Lehrkräfte im Kalenderjahr 2017 mit Masterqualifikation (oder vergleichbare Qualifikation) pro Vollkraft	Euro
6. Anzahl der hauptamtlichen Lehrkräfte (in Köpfen) mit FH-Diplom im Kalenderjahr 2017	
7. Anzahl der hauptamtlichen Lehrkräfte mit FH-Diplom (in Vollkräften) im Kalenderjahr 2017	
8. Durchschnittliche Bruttopersonalkosten der hauptamtlichen Lehrkräfte im Kalenderjahr 2017 mit FH-Diplom pro Vollkraft	Euro
9. Anzahl der hauptamtlichen Lehrkräfte (in Köpfen) im Kalenderjahr 2017 ohne Masterqualifikation oder FH-Diplom	
10. Anzahl der hauptamtlichen Lehrkräfte (in Vollkräften) im Kalenderjahr 2017 ohne Masterqualifikation oder FH-Diplom in Vollkräfte	
11. Durchschnittliche Bruttopersonalkosten der hauptamtlichen Lehrkräfte ohne Masterqualifikation oder FH-Diplom pro Vollkraft im Kalenderjahr 2017	Euro
12. Lehrverpflichtung für eine Lehrkraft in Vollzeit in Schulstunden (à 45 min.) pro Jahr	Stunden

Hinweis zu 1: Hierbei sind die Bruttopersonalkosten gesamt inklusive Schulleitung und stellv. Schulleitung gemeint.
Hinweis zu 2: Es sind z.B. tarifliche Neueinstufungen (z.B. aufgrund einer neuen Entgeltordnung), die im Jahr 2018 vorgenommen werden, sich aber auf das Jahr 2017 beziehen oder BG- und Zusatzversorgungsbeiträge, soweit diese nicht bereits in den Bruttopersonalkosten enthalten sind, gemeint.
Hinweis zu 3, 4 und 5: Vergleichbare Qualifikation: Diplom einer Universität. Diplom (FH) zählt nicht dazu.

Frage 21: Qualifikation Lehrkräfte

1. Bitte schätzen Sie: Anzahl der Lehrkräfte in Ihrer Schule, die eine Masterqualifikation bis zum Jahr 2029 anstreben	
2. Bitte schätzen Sie: In welchem Stundenumfang wird jede Lehrkraft, die eine Masterqualifikation bis zum Jahr 2029 anstrebt, während der gesamten Studiendauer freigestellt	
3. Bitte schätzen Sie: In welcher Höhe wird jede Lehrkraft, die eine Masterqualifikation bis zum Jahr 2029 anstrebt, für die gesamten Studiendauer finanziell unterstützt	Euro

Hinweis zu 2: Hiermit ist der Stundenumfang der Freistellung für die gesamte Ausbildungszeit gemeint.
Hinweis zu 3: z.B. Finanzierung der Studiengebühren

Frage 22: Nebenberufliches Lehrpersonal

Bitte machen Sie folgende Angaben für die gesamte Schule für das Kalenderjahr 2017.
Hinweis: Sollten Sie einen der aufgeführten Ausbildungsgänge nicht anbieten, so tragen Sie bitte eine 0 ein.

1. Gesamtkosten des nebenberuflichen Lehrpersonals im Kalenderjahr 2017	Euro
2. Anzahl der Schulstunden (à 45 min.) die für die Auszubildenden der Gesundheits- und Krankenpflege durch nebenberufliches Lehrpersonal im Kalenderjahr 2017 erbracht wurden	Euro
3. Anzahl der Schulstunden (à 45 min.) die für die der Auszubildenden Gesundheits- und Kinderkrankenpflege durch nebenberufliches Lehrpersonal im Kalenderjahr 2017 erbracht wurden	Euro
4. Anzahl der Schulstunden (à 45 min.) die für die Auszubildenden Altenpflege durch nebenberufliches Lehrpersonal im Kalenderjahr 2017 erbracht wurden	Euro
5. Anzahl der Schulstunden (à 45 min.) die für die Auszubildenden in sonstigen Ausbildungsberufen durch nebenberufliches Lehrpersonal im Kalenderjahr 2017 erbracht wurden	Euro

Hinweis zu 1: Gesamtkosten: Es sind die tatsächlich entstandenen Ist-Kosten im Kalenderjahr 2017 einzutragen und nicht die "vereinbarten Kosten" aus der Budgetverhandlung.

Frage 23: Fahrtkostenerstattung des Lehrpersonals während der Praxisbegleitung

1. Gesamtfahrtkosten des Lehrpersonals im Kalenderjahr 2017	Euro
2. Bitte schätzen Sie: Anteil hiervon in Euro für Praxisbegleitung im Kalenderjahr 2017	Euro
3. Durchschnittliche Gesamtanzahl der Praxisbegleitungen pro Schüler über den gesamten Ausbildungszeitraum	
4. Durchschnittliche zurückgelegte Entfernung in Kilometer für eine Praxisbegleitung (Hin- und Rückfahrt)	km
5. Bitte schätzen Sie die durchschnittliche Gesamtanzahl der Praxisbegleitungen pro Schüler über den gesamten Ausbildungszeitraum nach Umstellung auf die Generalistik	
6. Bitte schätzen Sie die durchschnittlich zurückgelegte Entfernung in Kilometer für eine Praxisbegleitung (Hin- und Rückfahrt) nach Umstellung auf die Generalistik	km

Hinweis zu 4: Wenn im Rahmen einer Praxisbegleitung mehrere Schüler begleitet werden, dann dividieren Sie die Gesamtkilometer durch die Anzahl der Schüler.
Hinweis zu 5: Hier sind die neuen Vorgaben nach der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zu berücksichtigen, nach denen zukünftig zusätzliche Fahrten entstehen können. Hin- und Rückfahrt sind als 2 Fahrten anzugeben.
Hinweis zu 6: Hier sind die neuen Vorgaben nach der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zu berücksichtigen, nach denen zukünftig zusätzliche Fahrten entstehen können.

Frage 24: Kosten der Organisation nach § 8 Pflegeberufegesetz

Wer wird die Koordination der Praxisausbildung (Ausbildungspläne, Rotationen, Kontakt zu anderen Praxispartnern, etc.) im Sinne des § 8 PflBG durchführen?

- ○ Träger der praktischen Ausbildung
- ○ Schule
- ○ Kombination aus Schule und Träger der praktischen Ausbildung

Hinweis: In § 8 PflBG wird geregelt, dass primär der Träger der praktischen Ausbildung für die Organisation und Koordination der praktischen Einsätze der Auszubildenden verantwortlich ist. Allerdings wird die Möglichkeit eröffnet, diese Aufgaben auch an die Schule zu übertragen, sofern Trägeridentität besteht oder die Aufgaben im Rahmen einer Vereinbarung übertragen werden.

Frage 25: Kosten der Organisation nach § 8 Pflegeberufegesetz

In welcher Höhe sind im Kalenderjahr 2017 Kosten der Organisation i.S.d. § 8 Pflegeberufegesetz (PflGB) für die Schule angefallen?

Bitte schätzen Sie:

_____ Euro

Hinweis: Kosten z.B. für Ausbildungspläne, Rotationen, Kontakt zu anderen Praxispartnern, etc. der Organisation i.S.d. § 8 Pflegeberufegesetz (PflGB) für die Schule angefallen?

Frage 26: Kosten der Organisation nach § 8 Pflegeberufegesetz nach Umstellung auf die Generalistik

Bitte schätzen Sie: Wie hoch sind die Kosten der Organisation i.S.d § 8 Pflegeberufegesetz (PflGB) nach der Umstellung auf die Generalistik?

_____ Euro

Hinweis: Hier sind die neuen Vorgaben nach der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zu berücksichtigen, nach denen zukünftig ein Anstieg an praktischen Einsätzen erfolgt.

Frage 27: Sachaufwand Pflegeschule/Fachseminar

Bitte geben Sie folgende Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts für die gesamte Schule für das Kalenderjahr 2017 an:

1. Gesamtkosten für den Sachaufwand	Euro
2. davon: Lehr- und Arbeitsmaterialien	Euro
3. davon: Lernmittel für Auszubildende, Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer und Lehrpersonal, Lernplattformen	Euro
4. davon: Reisekosten und Gebühren für z. B. Seminare, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen	Euro
5. davon: Büro- und Schulbedarf	Euro
6. davon: Porto und Kommunikationskosten	Euro
7. davon: Rundfunk- und Fernsehgebühren	Euro
8. davon: Anwendungssoftware, Anwendungshardware soweit nicht Investitionskosten	Euro
9. davon: Honorare und Reisekosten für Prüfungen und Klausuren	Euro
10. davon: Qualitätssicherung, Evaluation, Zertifizierung	Euro
11. davon: Personalbeschaffungskosten , Gewinnung von Auszubildenden	Euro
12. davon: Beratungskosten, Abschlusskosten, Prüfungskosten	Euro
13. davon: Raum- und Geschäftsausstattung	Euro
14. davon: Sonstige Sachaufwandskosten der Schule	Euro

Hinweis zu 3: Lehrmittel umfasst z.B. Fachbücher oder Fachzeitschriften
Hinweis zu 6: Porto und Kommunikationskosten umfasst z.B. Telefon und Online Dienste.
Hinweis zu 8: Anwendungssoftware umfasst z.B. Software-Lizenzen, Supportgebühren, Wartungskosten
Hinweis zu 11: Personalbeschaffungskosten umfasst z. B. Anzeigenschaltung, Kosten für den Einsatz bei Messen zur Rekrutierung von Auszubildenden/Lehrkräften.
Hinweis zu 13: Gebrauchsgüter und Verbrauchsgüter inklusive Anlagegüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten mit der Höchstgrenze gemäß Paragraph 6 Absatz 2 Einkommensteuergesetz.

Frage 28: Sachaufwand Pflegeschule/Fachseminar

Bitte geben Sie folgende Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts **für die gesamte Schule für das Kalenderjahr 2017** an:

1. Gesamtkosten für den Sachaufwand	Euro
2. davon: Lehr- und Arbeitsmaterialien	Euro
3. davon: Lernmittel für Auszubildende, Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer und Lehrpersonal, Lernplattformen	Euro
4. davon: Reisekosten und Gebühren für z. B. Seminare, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen	Euro
5. davon: Büro- und Schulbedarf	Euro
6. davon: Porto und Kommunikationskosten	Euro
7. davon: Rundfunk- und Fernsehgebühren	Euro
8. davon: Anwendungssoftware, Anwendungshardware soweit nicht Investitionskosten	Euro
9. davon: Honorare und Reisekosten für Prüfungen und Klausuren	Euro
10. davon: Qualitätssicherung, Evaluation, Zertifizierung	Euro
11. davon: Personalbeschaffungskosten , Gewinnung von Auszubildenden	Euro
12. davon: Beratungskosten, Abschlusskosten, Prüfungskosten	Euro
13. davon: Raum- und Geschäftsausstattung	Euro
14. davon: Sonstige Sachaufwandskosten der Pflegeschule	Euro
Bitte schätzen Sie den Anteil der Kosten für die von Ihnen angebotenen Fort- und Weiterbildungskurse in Prozent, der in den Gesamtkosten für den Sachaufwand enthalten ist.	%

Hinweis zu 3: Lehrmittel umfasst z.B. Fachbücher oder Fachzeitschriften
Hinweis zu 6: Porto und Kommunikationskosten umfasst z.B. Telefon und Online Dienste.
Hinweis zu 8: Anwendungssoftware umfasst z.B. Software-Lizenzen, Supportgebühren, Wartungskosten
Hinweis zu 11: Personalbeschaffungskosten umfasst z. B. Anzeigenschaltung, Kosten für den Einsatz bei Messen zur Rekrutierung von Auszubildenden/Lehrkräften.
Hinweis zu 13: Gebrauchsgüter und Verbrauchsgüter inklusive Anlagegüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten mit der Höchstgrenze gemäß Paragraph 6 Absatz 2 Einkommensteuergesetz.

Frage 29: Gemeinkosten Pflegeschule/Fachseminar

Bitte geben Sie folgende Gemeinkosten des theoretischen und praktischen Unterrichts insgesamt für Ihre Pflegeschule **für das Kalenderjahr 2017** an:

1. Sonstige direkt gebuchte Personalkosten	Euro
2. Allgemeine Verwaltung sowie IT-EDV	Euro
3. Sonstige zentrale Dienste	Euro
4. Betriebskosten der Gebäude(-teile) und Räume, die für den theoretischen und praktischen Unterricht genutzt werden, ggf. anteilige Zurechnung	Euro
5. Sonstige Kosten der Schule	Euro

Hinweis zu 1: Hierbei handelt es sich zwar inhaltlich nicht um Gemeinkosten, allerdings ist die Zuordnung durch die Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung vorgegeben. Hier bitte die Kosten für Personal angeben, welches nur für die Ausbildungsstätte tätig ist (z.B. Sekretariat). Gemeint sind nicht die Kosten für Lehrkräfte und externe Dozenten.
Hinweis zu 2 und 3: Angabe nach innerbetrieblicher Leistungsverrechnung
Hinweis zu 4: Hierunter fallen die Betriebskosten z.B. für Demonstrationsräume und Gruppenarbeitsräume. Betriebskosten umfassen im Wesentlichen: Wasser, Abwasser, Energie, Brennstoffe Wirtschaftsbedarf (z.B. Gebäudereinigung) Steuern, Abgaben (z.B. Müllentsorgung), Versicherungen Instandhaltung Gebrauchsgüter Mietnebenkosten. Angabe nach innerbetrieblicher Leistungsverrechnung
Hinweis zu 5: Angabe nach innerbetrieblicher Leistungsverrechnung (z.B. Kosten für die Arbeitsmedizin)

Frage 30: Gemeinkosten Pflegeschule/Fachseminar

Bitte geben Sie folgende Gemeinkosten des theoretischen und praktischen Unterrichts insgesamt für Ihre Pflegeschule **für das Kalenderjahr 2017** an:

1. Sonstige direkt gebuchte Personalkosten	Euro
2. Allgemeine Verwaltung sowie IT-EDV	Euro
3. Sonstige zentrale Dienste	Euro
4. Betriebskosten der Gebäude(-teile) und Räume, die für den theoretischen und praktischen Unterricht genutzt werden, ggf. anteilige Zurechnung	Euro
5. Sonstige Kosten der Pflegeschule	Euro
6. Bitte schätzen Sie den Anteil der Kosten für die von Ihnen angebotenen Fort- und Weiterbildungskurse in Prozent, der in den Gemeinkosten enthalten ist.	%

Hinweis zu 1: Hierbei handelt es sich zwar inhaltlich nicht um Gemeinkosten, allerdings ist die Zuordnung durch die Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung vorgegeben. Hier bitte die Kosten für Personal angeben, welches nur für die Ausbildungsstätte tätig ist (z.B. Sekretariat). Gemeint sind nicht die Kosten für Lehrkräfte und externe Dozenten.
Hinweis zu 2 und 3: Angabe nach innerbetrieblicher Leistungsverrechnung
Hinweis zu 4: Hierunter fallen die Betriebskosten z.B. für Demonstrationsräume und Gruppenarbeitsräume. Betriebskosten umfassen im Wesentlichen: Wasser, Abwasser, Energie, Brennstoffe Wirtschaftsbedarf (z.B. Gebäudereinigung) Steuern, Abgaben (z.B. Müllentsorgung), Versicherungen Instandhaltung Gebrauchsgüter Mietnebenkosten Angabe nach innerbetrieblicher Leistungsverrechnung.
Hinweis zu 5: Angabe nach innerbetrieblicher Leistungsverrechnung (z.B. Kosten für die Arbeitsmedizin)

Frage 31: Anlaufkosten Generalistik

Bitte schätzen Sie jeweils die Kosten, die Sie durch die Umstellung auf die Generalistik erwarten:

Überarbeitung des Curriculums und/oder Beratungskosten für die Erstellung von Curricula	Euro
Fortbildung der Lehrkräfte bezogen auf das neue Curriculum	Euro
Ergänzung von Unterrichtsmaterialien	Euro
Einsatz neuer Lehrtechnologien	Euro
Erarbeitung von Kooperationsgrundlagen zu den Trägern der praktischen Ausbildung	Euro
Mehrkosten für Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Umstellung auf die Generalistik zur Gewinnung von Auszubildenden	Euro

Frage 32: Investitionskosten

Bitte schätzen Sie: Wie hoch ist der kumulierte Investitionsbedarf an Ihrer Schule in den kommenden fünf Jahren (2019 - 2023)?	Euro
Bitte schätzen Sie: In welchem Umfang sehen Sie an Ihrer Schule zusätzlichen Investitionsbedarf durch die Umstellung auf die Generalistik	Euro

Frage 33: Mietkosten Schule

Sofern Sie für die Schule Räumlichkeiten mieten, geben Sie die Jahresgesamtmiete für das Kalenderjahr 2017 an.	Euro
Wie hoch ist der Anteil der gemieteten Räumlichkeiten an den insgesamt genutzten Räumlichkeiten für die Schule in Prozent?	%

Frage 34: Mietkosten Fachseminar

Sofern Sie für das Fachseminar Räumlichkeiten mieten, geben Sie die Jahresgesamtmiete für das Kalenderjahr 2017 an.	Euro
Wie hoch ist der Anteil der gemieteten Räumlichkeiten an den insgesamt genutzten Räumlichkeiten für das Fachseminar in Prozent?	%

Frage 35: Online Befragung Krankenhaus

Bitte vervollständigen Sie folgende Angaben:

Name des Krankenhauses:

IK des Krankenhauses:

Frage 36: Anzahl Auszubildende Krankenhaus

Bitte nennen Sie die jahresdurchschnittliche Anzahl der Auszubildenden **im Kalenderjahr 2017** über alle Ausbildungsjahre.

1. Gesundheits- und Krankenpflege	
2. Gesundheits- und Kinderkrankenpflege	
3. Sonstige	

Hinweis zu 3: Hierzu gehören die Gesundheitsfachberufe nach Paragraph 2 Abs. 1a KHG (z. B. Hebammen, Krankenpflegehelfer) sowie weitere Berufe (z. B. OTA).

Frage 37: Tarifvertrag Pflegepersonal

Nach welchem Tarifvertrag wird das examinierte Pflegepersonal vergütet.

- ○ TVöD
- ○ TV-L
- ○ AVR-Caritas
- ○ AVR-Diakonie
- ○ BAT-KF
- ○ Sonstige
- ○ Kein Tarifvertrag

Hinweis: Sofern nach unterschiedlichen Tarifverträgen vergütet wird, geben Sie den Tarifvertrag an, dem die meisten Beschäftigten unterliegen.

Frage 38: Personalkosten und Vergütung theoretische Ausbildung

1. Bitte geben Sie die durchschnittlichen Bruttopersonalkosten einer examinierten Pflegekraft im Kalenderjahr 2017 an	Euro
2. Höhe der Personalkosten im Kalenderjahr 2017, die in den durchschnittlichen Bruttopersonalkosten für eine examinierte Pflegekraft noch nicht berücksichtigt wurden	Euro
3. Sofern Sie eine Pauschale für die theoretische Ausbildung Ihrer Auszubildenden an einen Schulträger zahlen, nennen Sie bitte den Betrag im Kalenderjahr 2017 pro Auszubildendem in der Gesundheits- und Krankenpflege	Euro
4. Sofern Sie eine Pauschale für die theoretische Ausbildung Ihrer Auszubildenden an einen Schulträger zahlen, nennen Sie bitte den Betrag im Kalenderjahr 2017 pro Auszubildendem in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege	Euro

Hinweis zu 1: Hiermit sind die Kosten einer examinierten Pflegekraft in Vollzeit aus der Berufsgruppe Gesundheits- und Krankenpflege oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflege gemeint.
Hinweis zu 2: z.B. tarifliche Einstufungen (z.B. aufgrund einer neuen Entgeltordnung), die im Jahr 2018 vorgenommen werden, sich aber auf das Jahr 2017 beziehen. BG- und Zusatzversorgungsbeitrag, soweit diese nicht bereits in den Bruttopersonalkosten enthalten sind.

Frage 39: Praxisanleitung Kranken- und Kinderkrankenpflege
Bitte machen Sie folgende Angaben für das Kalenderjahr 2017.

Hinweis: Es sind die tatsächlich entstandenen Ist-Kosten im Kalenderjahr 2017 einzutragen und nicht die "vereinbarten Kosten" aus der Budgetverhandlung.

1. Bruttopersonalkosten (gesamt) für Praxisanleiter im Kalenderjahr 2017	Euro
2. Höhe der Personalkosten im Kalenderjahr 2017, die in den Bruttopersonalkosten (gesamt) für Praxisanleiter noch nicht berücksichtigt wurden	Euro
3. Anzahl der Praxisanleiter in Köpfen im Kalenderjahr 2017	
4. Anzahl der sich daraus ergebenden Praxisanleiter in Vollkräften im Kalenderjahr 2017	
5. Anzahl der examinierten Pflegekräfte, die in den Kalenderjahren 2015-2017 durchschnittlich pro Jahr zum Praxisanleiter qualifiziert wurden	
6. In welchem Stundenumfang wurden examinierte Pflegekräfte im Kalenderjahr 2017, die sich in einer Qualifizierungsmaßnahme zum Praxisanleiter befinden, im Durchschnitt pro Person freigestellt?	Stunden
7. Wie hoch waren pro Praxisanleiter im Kalenderjahr 2017 die durchschnittlichen Kursgebühren für die Weiterbildung?	Euro
8. In welchem Stundenumfang wurden Praxisanleiter im Kalenderjahr 2017, die sich in einer Weiterbildungsmaßnahme befinden, im Durchschnitt pro Person freigestellt?	Stunden
9. In welchem sonstigen Stundenumfang wurden Praxisanleiter im Kalenderjahr 2017 für weitere Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Praxisanleitung freigestellt (Angabe pro Person)?	Stunden

Hinweis zu 1: Hiermit ist der Anteil der Personalkosten gemeint, der für die tatsächliche Praxisanleitung aufgebracht wird. Berechnungsbeispiel: 5 Pflegekräfte in Vollzeit arbeiten zu 50% ihrer Arbeitszeit in der Praxisanleitung, 2 Pflegekräfte in Vollzeit arbeiten zu 100% ihrer Arbeitszeit in der Praxisanleitung. Die Bruttopersonalkosten betragen (zur Vereinfachung) 50.000 € je Vollkraft. Hieraus ergeben sich Bruttopersonalkosten in Höhe von 225.000 €.

Hinweis zu 2: Es sind z.B. tarifliche Neueinstufungen (z.B. aufgrund einer neuen Entgeltordnung), die im Jahr 2018 vorgenommen werden, sich aber auf das Jahr 2017 beziehen oder BG- und Zusatzversorgungsbeiträge, soweit diese nicht bereits in den Bruttopersonalkosten enthalten sind, gemeint.

Hinweis zu 3: Berechnungsbeispiel: 5 Pflegekräfte in Vollzeit arbeiten zu 50% ihrer Arbeitszeit in der Praxisanleitung, 2 Pflegekräfte arbeiten zu 100% ihrer Arbeitszeit in der Praxisanleitung. Hieraus ergibt sich eine Anzahl Köpfe von 7.

Hinweis zu 4: Berechnungsbeispiel: 5 Pflegekräfte in Vollzeit arbeiten zu 50% ihrer Arbeitszeit in der Praxisanleitung, 2 Pflegekräfte arbeiten zu 100% ihrer Arbeitszeit in der Praxisanleitung. Hieraus ergibt sich eine Anzahl Vollkräfte von 4,5.

Hinweis zu 6: Stundenangabe inkl. der reinen Qualifikationsmaßnahme (aktuell min. 200 Stunden), Vor- und Nachbereitung, Prüfungszeit, Fahrtzeiten, etc.

Hinweis zu 7: Unter Weiterbildung fällt die kontinuierliche Folgequalifizierung ausgebildeter Praxisanleiter, die derzeit keinen normativ bestimmten Stundenumfang aufweist. Zukünftig beträgt der Stundenumfang nach der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung 24 Stunden pro Jahr.

Hinweis zu 8: Stundenangabe inkl. der reinen Weiterbildungsmaßnahme, Vor- und Nachbereitung, Prüfungszeit, Fahrtzeiten, etc.

Hinweis zu 9: z.B. für interne und externe Praxisanleitertreffen

Frage 40: Fahrtkosten Praxisanleitung Kranken- und Kinderkrankenpflege
Bitte schätzen Sie.

1. Wie hoch war im Kalenderjahr 2017 die durchschnittliche Gesamtanzahl der Fahrten pro Praxisanleiter aufgrund der Tätigkeit als Praxisanleiter?	
2. Wie hoch war im Kalenderjahr 2017 die durchschnittlich zurückgelegte Gesamtkilometeranzahl pro Praxisanleiter aufgrund der Tätigkeit als Praxisanleiter?	km
3. Wie hoch ist die erwartete durchschnittliche Gesamtanzahl der Fahrten pro Praxisanleiter aufgrund der Tätigkeit als Praxisanleiter nach Umstellung auf die Generalistik? (Angabe pro Jahr)	
4. Wie hoch ist die erwartete durchschnittliche zurückgelegte Gesamtkilometeranzahl pro Praxisanleiter aufgrund der Tätigkeit als Praxisanleiter nach Umstellung auf die Generalistik? (Angabe pro Jahr)	km

Hinweis zu 1: Hierzu gehören z.B. Fahrten zu Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen, Fahrten zur Praxisanleitung an externen Einsatzorten, externe Praxisanleitertreffen, etc. Hin- und Rückfahrt sind als 2 Fahrten anzugeben.
Hinweis zu 3: Hier sind die neuen Vorgaben nach der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zu berücksichtigen, nach denen zukünftig zusätzliche Fahrten entstehen können. Hin- und Rückfahrt sind als 2 Fahrten anzugeben.
Hinweis zu 4: Hier sind die neuen Vorgaben nach der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zu berücksichtigen, nach denen zukünftig zusätzliche Fahrten entstehen können.

Frage 41: Kosten der Auszubildenden während der Praxiseinsätze

Bitte machen Sie folgende Angaben für die Ausbildungsgänge Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Altenpflege.
Hinweis: Es sind die tatsächlich entstandenen Ist-Kosten im Kalenderjahr 2017 einzutragen und nicht die "vereinbarten Kosten" aus der Budgetverhandlung.

1. Durchschnittliche Kosten pro Auszubildendem während der Praxiseinsätze mit Ausnahme der Ausbildungsvergütung im Kalenderjahr 2017	Euro
2. Bitte schätzen Sie: Wie hoch war im Kalenderjahr 2017 die durchschnittliche Gesamtanzahl der Fahrten pro Auszubildendem für Praxiseinsätze	
3. Bitte schätzen Sie: Wie hoch waren im Kalenderjahr 2017 die durchschnittlich zurückgelegten Gesamtkilometer pro Auszubildendem für Praxiseinsätze	km
4. Bitte schätzen Sie: Wie hoch ist die erwartete durchschnittliche Gesamtanzahl der Fahrten pro Auszubildendem für Praxiseinsätze nach Umstellung auf die Generalistik? (Angabe pro Jahr)	
5. Bitte schätzen Sie: Wie hoch ist die erwartete durchschnittliche zurückgelegte Gesamtkilometerzahl pro Auszubildendem für Praxiseinsätze nach Umstellung auf die Generalistik? (Angabe pro Jahr)	km

Hinweis zu 1: Hiermit sind z.B. Kosten für Fahrtkostenerstattung, Arbeitsmaterialien und Arbeitskleidung gemeint
Hinweis zu 2: Hin- und Rückfahrt sind als 2 Fahrten anzurechnen
Hinweis zu 4 und 5: Hier sind die neuen Vorgaben nach der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zu berücksichtigen, nach denen zukünftig zusätzliche Fahrten entstehen können.

Frage 42: Kosten der Organisation nach § 8 Pflegeberufegesetz

Wer wird die Koordination der Praxisausbildung (Ausbildungspläne, Rotationen, Kontakt zu anderen Praxispartnern, etc.) im Sinne des § 8 PflBG durchführen?

- ○ Krankenhaus
- ○ Schule
- ○ Kombination aus Schule und Krankenhaus

Hinweis: In § 8 PflBG wird geregelt, dass primär der Träger der praktischen Ausbildung für die Organisation und Koordination der praktischen Einsätze der Auszubildenden verantwortlich ist. Allerdings wird die Möglichkeit eröffnet, diese Aufgaben auch an die Pflegeschule zu übertragen, sofern Trägeridentität besteht oder die Aufgaben im Rahmen einer Vereinbarung übertragen werden.

Frage 43: Kosten der Organisation nach § 8 Pflegeberufegesetz

In welcher Höhe sind im Kalenderjahr 2017 **Kosten der Organisation** i.S.d. § 8 Pflegeberufegesetz (PflGB) für das Krankenhaus angefallen?
Bitte schätzen Sie:

_____ Euro

Hinweis: z.B. Kosten für Ausbildungspläne, Rotationen, Kontakt zu anderen Praxispartnern, etc.

Frage 44: Kosten der Organisation nach § 8 Pflegeberufegesetz nach Umstellung auf die Generalistik

Bitte schätzen Sie: Wie hoch sind die Kosten der Organisation i.S.d § 8 Pflegeberufegesetz (PflGB) nach der Umstellung auf die Generalistik?

_____ Euro

Hinweis: Hier sind die neuen Vorgaben nach der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zu berücksichtigen, nach denen zukünftig ein Anstieg an praktischen Einsätzen erfolgt.

Frage 45: Sachaufwand Krankenhaus

Bitte geben Sie folgende Kosten der praktischen Ausbildung für alle Ausbildungsgänge für das Kalenderjahr 2017 an.
Hinweis: Es sind nicht die "vereinbarten Kosten" aus der Budgetverhandlung einzutragen, sondern die tatsächlich entstandenen Ist-Kosten im Kalenderjahr 2017.

1. Gesamtkosten für den Sachaufwand	Euro
2. davon: Lehr- und Arbeitsmaterialien	Euro
3. davon: Lernmittel für Auszubildende, Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer und Lehrpersonal, Lernplattformen	Euro
4. davon: Reisekosten und Gebühren für z. B. Seminare, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen	Euro
5. davon: Büro- und Schulbedarf	Euro
6. davon: Porto- und Kommunikationskosten	Euro
7. davon: Rundfunk- und Fernsehgebühren	Euro
8. davon: Anwendungssoftware, Anwendungshardware soweit nicht Investitionskosten	Euro
9. davon: Honorare und Reisekosten für Prüfungen und Klausuren	Euro
10. davon: Qualitätssicherung, Evaluation, Zertifizierung	Euro
11. davon: Personalbeschaffungskosten, Gewinnung von Auszubildenden	Euro
12. davon: Beratungskosten, Abschlusskosten, Prüfungskosten	Euro
13. davon: Raum- und Geschäftsausstattung	Euro
14. davon: Sonstige Sachaufwandskosten des Trägers der praktischen Ausbildung	Euro

Hinweis zu 1: Es ist davon auszugehen, dass sich der Sachaufwand (für die praktische Ausbildung) nur schwer ermitteln lässt, da die Buchung der Kosten oft auf die Kostenstellen der Stationen erfolgt, auf denen die Auszubildenden eingesetzt werden. Bitte versuchen Sie, die Kosten soweit möglich anzugeben.
Hinweis zu 2: z.B. Pflegepuppen im Rahmen von Schülerstationen
Hinweis zu 3: Lehrmittel umfasst z.B. Fachbücher oder Fachzeitschriften
Hinweis zu 6: Porto und Kommunikationskosten umfasst z.B. Telefon und Online Dienste.
Hinweis zu 11: z. B. Anzeigenschaltung, Kosten für den Einsatz bei Messen zur Rekrutierung von Auszubildenden
Hinweis zu 13: Gebrauchsgüter und Verbrauchsgüter inklusive Anlagegüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten mit der Höchstgrenze gemäß Paragraph 6 Absatz 2 Einkommensteuergesetz.

Frage 46: Gemeinkosten Krankenhaus
Bitte geben Sie folgende Gemeinkosten für die praktische Ausbildung für alle Ausbildungsgänge für das Kalenderjahr 2017 an:

Sonstige direkt gebuchte Personalkosten	Euro
Allgemeine Verwaltung, IT-EDV	Euro
Sonstige zentrale Dienste	Euro
Betriebskosten der Gebäude(-teile) und Räume, die für die praktische Ausbildung genutzt werden	Euro
Sonstige Kosten des Trägers der praktischen Ausbildung	Euro

Frage 47: Ausbildungsfinanzierung heute
Bitte schätzen Sie: Wie hoch war der nicht über das Ausbildungsbudget finanzierte Anteil Ihrer Ausbildungskosten im Kalenderjahr 2017 in Prozent?

☐ %

Hinweis: Sofern das Budget 2017 noch nicht vereinbart wurde, beziehen Sie die Angabe auf das zuletzt vereinbarte Budget.

Frage 48: Anlaufkosten Generalistik

Bitte schätzen Sie: Wie hoch sind die durch die Einführung der Generalistik entstehenden Anlaufkosten in Ihrem Krankenhaus?

☐ Euro

Wodurch entstehen Ihnen diese Anlaufkosten im Wesentlichen?

7.3 Fragebogen Altenpflege

Frage 1: Anschrift

Bitte nennen Sie uns Name und Adresse der Pflegeeinrichtung

Name der Pflegeschule

Straße/Nr.

Postleitzahl/Ort

Frage 2: Einrichtungsart

Um was für eine Einrichtung handelt es sich?

- Stationäre Pflege
- Ambulante Pflege
- Stationäre und Ambulante Pflege

Frage 3: Anzahl Auszubildende Pflegeeinrichtung

Geben Sie die jahresdurchschnittliche Anzahl der Auszubildenden im Kalenderjahr 2017 in der Altenpflegeeinrichtung über alle Ausbildungsjahre an.

Auszubildende

Hinweis: Hiermit ist die jahresdurchschnittliche Anzahl der tatsächlich besetzten Ausbildungsplätze gemeint und nicht die Anzahl der durchschnittlich vorgehaltenen Ausbildungsplätze.

Frage 4: Abbrecherquote der Auszubildenden in der Pflegeeinrichtung

Wie hoch ist der Anteil der Auszubildenden in der Altenpflegeeinrichtung, die im Jahr 2014 ihre Ausbildung begonnen haben und diese nicht abgeschlossen haben in Prozent?

Die Abbrecherquote beträgt: %

Berechnungsbeispiel: Im Jahr 2014 haben 20 Auszubildende ihr Ausbildung begonnen, von diesen haben im Jahr 2017 13 und im Jahr 2018 2 an den Abschlussprüfungen teilgenommen. 5 Schüler haben die Ausbildung abgebrochen. Die Abbrecherquote beträgt damit 25%.

Frage 5: Anzahl sonstige Auszubildende in der Altenpflegeeinrichtung

Geben Sie die jahresdurchschnittliche Anzahl der Auszubildenden im Kalenderjahr 2017 in den sonstigen Ausbildungsberufen über alle Ausbildungsjahre an.

Auszubildende

Hinweis: Hiermit ist die jahresdurchschnittliche Anzahl der tatsächlich besetzten Ausbildungsplätze gemeint und nicht die Anzahl der durchschnittlich vorgehaltenen Ausbildungsplätze.

Frage 6: Abbrecherquote der sonstigen Auszubildenden in der Altenpflegeeinrichtung

Wie hoch ist der Anteil der sonstigen Auszubildenden, die im Jahr 2014 ihre Ausbildung begonnen haben und diese nicht abgeschlossen haben in Prozent?

Die Abbrecherquote beträgt: %

Berechnungsbeispiel: Im Jahr 2014 haben 20 Auszubildende ihr Ausbildung begonnen, von diesen haben im Jahr 2017 13 und im Jahr 2018 2 an den Abschlussprüfungen teilgenommen. 5 Schüler haben die Ausbildung abgebrochen. Die Abbrecherquote beträgt damit 25%.

Frage 7: Tarifvertrag Pflegepersonal
Nach welchem Tarifvertrag wird das Pflegepersonal vergütet?

- ○ TVöD
- ○ TV-L
- ○ AVR-Caritas
- ○ AVR-Diakonie
- ○ BAT-KF
- ○ Sonstige
- ○ Kein Tarifvertrag

Hinweis: Sofern nach unterschiedlichen Tarifverträgen vergütet wird, geben Sie den Tarifvertrag an, dem die meisten Beschäftigten unterliegen.

Frage 8: Bruttopersonalkosten examinierte Pflegekraft
Bitte geben Sie die durchschnittlichen Bruttopersonalkosten einer examinierten Pflegekraft im Kalenderjahr 2017 an.

☐ Euro

Frage 9: Praxisanleiter
Bitte machen Sie folgende Angaben für die gesamte Pflegeeinrichtung für das Kalenderjahr 2017

1. Bruttopersonalkosten (gesamt) für Praxisanleiter im Kalenderjahr 2017	Euro
2. Anzahl der Praxisanleiter (in Köpfen)	
3. Anzahl der Praxisanleiter (in Vollkräften)	
4. Anzahl der examinierten Pflegekräfte, die in Kalenderjahren 2015-2017 durchschnittlich pro Jahr zum Praxisanleiter qualifiziert wurden	
5. In welchem Stundenumfang wurden examinierte Pflegekräfte im Kalenderjahr 2017, die sich in einer Qualifizierungsmaßnahme zum Praxisanleiter befinden, im Durchschnitt pro Person freigestellt?	
6. Durchschnittlichen Kursgebühren für die Weiterbildung pro Praxisanleiter	Euro
7. In welchem Stundenumfang wurden Praxisanleiter im Kalenderjahr 2017, die sich in einer Weiterbildungsmaßnahme befinden, im Durchschnitt pro Person freigestellt?	
8. In welchem sonstigen Stundenumfang wurden Praxisanleiter im Kalenderjahr 2017 im Zusammenhang mit der Praxisanleitung freigestellt?	

7.4 Ergänzende Tabellen

Tabelle A.3

Aktualisierung IAT/UDE Schulische Ausbildung 2017

Basiskennzahlen	Szenario 1	Aktualisiert
Schüler	37 249	37 231
Schulen	350	309
Schüler pro Schule	106	120
Lehrer E14/5 Schulleiter	350	309
Lehrer E11/5 (48,8 %)	909	727
Lehrer E10/5 (43,8 %)	816	652
Lehrer E9/5 (7,4 %)	138	110
Sachkosten pro Schule	146 307	110 916
Gemeinkosten pro Schule	79 786	139 786
Schulleitung		
Schulleiter VK pro Schüler	0,0094	0,0083
Personalkosten VK Schulleiter (in €)	84 541	88 824
Hauptamtliches Lehrpersonal		
Anzahl Schüler je VK Lehrer	20	25
Personalkosten VK Lehrkraft (in €)	68 630	71 804
Nebenberufliches Lehrpersonal		
Kosten Unterrichtsstunde Extern (in €)	30	30
Externe Stunden pro Schüler	0,63	0,50
Sachkosten pro Schüler (in €)	1 375	921
Gemeinkosten pro Schüler (in €)	750	1 160

Quelle: IAT/UDE sowie für die Aktualisierungen Anzahl der Schüler aus LT-Vorlage 17/805, Anzahl der Schulen aus Anerkennung der Bezirksregierungen, Lehrergehalt aus TVöD-VKA mit Arbeitgeberbruttofaktor von 25,965 % (Krankenversicherung: 7,3 %; Pflegeversicherung: 1,275 %; Rentenversicherung: 9,35 %; Arbeitslosenversicherung: 1,5 %; Insolvenzgeldumlage: 0,09 %; Zusatzversorgung (VBL): 6,45 %). Anzahl Schüler pro Lehrer wurde auf gesetzliches Niveau von 25 zu 1 aus der G(K)KP im Jahr 2017 gesetzt. Sachkosten wurden im Hinblick auf die Anzahl der Schüler pro Schule auf Basis von Prognos/WIAD, Übersicht 4.40 umgerechnet, wobei die Betriebskosten des Schulgebäudes den Gemeinkosten zugeteilt wurden. Sach- und Gemeinkosten wurden außerdem auf Basis der Inflationsraten 2013-2017 angepasst.

Tabelle A.4

Aktualisierung IAT/UDE Praktische Ausbildung 2017

	Gutachten	Aktualisiert
Auszubildende	37 249	37 231
Ausbildende Altenpflegeeinrichtungen		3 841
Ausbildende Krankenhäuser		254
Praxisanleiter E7a/6 (aktualisiert P7/6) + Zulagen (in €)	54 000	56 712
Nettoarbeitsstunden pro Jahr	1 516	1 501
Praxisanleiter VZ	3 370	3 403
Praxisanleiter je Auszubildende	0,09	0,09
Anteil neue Praxisanleiter (in %)	10	10
Kursdauer Praxisanleiterqualifikation	300	200
Kurskosten Praxisanleiterqualifikation (in €)	1 650	1 100
Kurskosten Weiterqualifizierung (in €)	132	132
Fahrtkosten in der Praxisanleitung (in €)	150	150

Quelle: IAT/UDE sowie für die Aktualisierungen Anzahl der Schüler aus LT-Vorlage 17/805, Gehalt der Praxisanleiter aus TVöD-P mit Arbeitgeberbruttofaktor von 25,965 % (Krankenversicherung: 7,3 %; Pflegeversicherung: 1,275 %; Rentenversicherung: 9,35 %; Arbeitslosenversicherung: 1,5 %; Insolvenzgeldumlage: 0,09 %; Zusatzversorgung (VBL): 6,45 %).

Tabelle A.5
Aktualisierung IAT/UDE Schulische Ausbildung 2020

	Szenario 2	Angepasst
Schüler	37 249	37 231
Schulen	350	309
Schüler pro Schule	106	120
Lehrer E15/5 Schulleiter	350	309
Lehrer E14/5 Stellv. Schulleiter	350	309
Lehrer E13/5	1 512	1 553
Schulleiter VK pro Schüler	0,0094	0,0083
Personalkosten VK Schulleiter (in €)	92 593	104 066
Anzahl Schüler je VK Lehrer	20	20
Personalkosten VK Lehrkraft (in €)	79 365	89 199
Kosten Unterrichtsstunde Extern (in €)	30	33
Externe Stunden pro Schüler	0,63	0,63
Sachkosten pro Schüler (in €)	1 375	1 011
Gemeinkosten pro Schüler (in €)	750	1 275

Quelle: IAT/UDE sowie für die Aktualisierungen Anzahl der Schüler aus LT-Vorlage 17/805, Anzahl der Schulen aus Anerkennung der Bezirksregierungen, Lehrergehalt aus TVöD-VKA für das Jahr 2020 mit Arbeitgeberbruttofaktor von 26,335 % (Krankenversicherung: 7,3 %; Zusatzbeitrag Krankenversicherung: 0,45 %; Pflegeversicherung: 1,525 %; Rentenversicherung: 9,30 %; Arbeitslosenversicherung: 1,25 %; Insolvenzgeldumlage: 0,06 %; Zusatzversorgung (VBL): 6,45 %;). Anzahl Schüler pro Lehrer wurde auf gesetzliches Niveau von 20 zu 1 im Jahr 2020 gesetzt. Sachkosten wurden im Hinblick auf die Anzahl der Schüler pro Schule auf Basis von Prognos/WIAD, Übersicht 4.40 umgerechnet, wobei die Betriebskosten des Schulgebäudes den Gemeinkosten zugeteilt wurden. Sach- und Gemeinkosten wurden außerdem auf Basis der Inflationsraten 2013-2017 sowie einer erwarteten Inflationsrate von 2 % pro Jahr ab 2018 angepasst.

Tabelle A.6
Aktualisierung IAT/UDE Praktische Ausbildung 2020

	Gutachten	Angepasst
Auszubildende	37 249	37 231
Ausbildende Altenpflegeeinrichtungen		3 841
Ausbildende Krankenhäuser		254
Praxisanleiter E7a/6 (aktualisiert: P7/6) + Zulagen (in €)	54 000	60 705
Nettoarbeitsstunden pro Jahr	1 516	1 501
Praxisanleiter VZ	3 370	3 403
Praxisanleiter je Auszubildende	0,090	0,091
Anteil neue Praxisanleiter (in %)	10	10
Kursdauer Praxisanleiterqualifikation	300	300
Kurskosten Praxisanleiterqualifikation (in €)	1 650	1 748
Kurskosten Weiterqualifizierung (in €)	132	140
Fahrtkosten in der Praxisanleitung (in €)	150	159

Quelle: IAT/UDE sowie für die Aktualisierungen Anzahl der Schüler aus LT-Vorlage 17/805, Gehalt der Praxisanleiter aus TVöD-P mit Arbeitgeberbruttofaktor von 26,335 % (Krankenversicherung: 7,3 %; Zusatzbeitrag Krankenversicherung: 0,45 %; Pflegeversicherung: 1,525 %; Rentenversicherung: 9,30 %; Arbeitslosenversicherung: 1,25 %; Insolvenzgeldumlage: 0,06 %; Zusatzversorgung (VBL): 6,45 %;).

Tabelle A.7
Berechnung Nettoarbeitsstunden NRW

Tage pro Jahr	365
Sonntage	52
Samstage	52
Feiertage NRW	11
Arbeitstage pro Jahr	250
Krankheit	20
Urlaub (inkl. Sonderurlaub, Mutterschutz, etc.)	35,1
Anzahl Nettoarbeitstage pro Jahr	194,9
Wochenarbeitszeit TVöD	38,5
Nettoarbeitstage/5	38,98
Nettoarbeitsstunden pro Jahr	1 501

Quelle: Eigene Berechnung auf Basis von Prognos/WIAD und Kliner et al. (2017).

8. Literatur

IAT/UDE – Institut für Arbeit und Technik der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen und Universität Duisburg-Essen (2016), Gutachten zur Kosten- und Folgenabschätzung des Entwurfs des Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufereformgesetz). Abschlussbericht (Juni 2016). Gelsenkirchen und Essen.

InEK, Kalkulation der Ausbildungskosten für Zwecke gem. § 17a KHG, Handbuch zur Anwendung in Ausbildungsstätten, Version 1.0 vom 31.08.2009.

Kliner, K., D. Rennert und M. Richter (Hrsg.) (2017), Gesundheit und Arbeit: Blickpunkt Gesundheitswesen. BKK Gesundheitsatlas. Internet: https://www.bkk-dachverband.de/fileadmin/publikationen/gesundheitsatlas/2017/BKK_Gesundheitsatlas_2017.pdf, abgerufen am 13.12.2018.

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen (2018) "Entwicklung der Zahlen zu den Ausbildungsplätzen in den Pflegeberufen wie auch zu den anderen nichtakademischen Gesundheitsberufen in Nordrhein-Westfalen". Landtagsvorlage 17/805.

WIAD – Prognos AG und Wissenschaftliches Institut der Ärzte Deutschlands (2013), Forschungsgutachten zur Finanzierung eines neuen Pflegeberufegesetzes. Ergebnisbericht. (Überarbeitete Fassung vom 14. Oktober 2013). Internet: https://www.bmfsfj.de/blob/77282/e8f2172ed5d0147ad8fdc3bbd2828af8/2015-forschungsgutachten-finanzierung-pflegeberufe-gesetz-wiad-prognos-data.pdf, abgerufen am 13.12.2018.

RWI
Leibniz-Institut für
Wirtschaftsforschung

Das RWI wird vom Bund und vom Land
Nordrhein-Westfalen gefördert.